



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land

Am Ende des alten Jahres bedanken wir uns bei allen  
Bürgerinnen und Bürgern  
für das Vertrauen und wünschen Ihnen.



## Frohe Weihnachten

*und einen guten Start ins neue Jahr 2025*

**Der Amtsvorsteher sowie die Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter des Amtes Trave-Land**



für die Gemeinden

Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönna, Klein Gladebrügge, Klein Rönna, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Travenenthal, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade

Nächste  
Termine

UNS DÖRPER

Erscheinungstag: Freitag, 03. Januar 2025

# Amtsverwaltung Trave-Land

Waldemar-von-Mohl-Straße 10  
23795 Bad Segeberg  
Telefon: 04551 9908-0 (Zentrale)  
Telefax: 04551 9908-13

Homepage: [www.amt-trave-land.de](http://www.amt-trave-land.de)  
E-Mail: [info@amt-trave-land.de](mailto:info@amt-trave-land.de)  
E-Mail direkt: [vorname.nachname@amt-trave-land.de](mailto:vorname.nachname@amt-trave-land.de)  
(ß=ss, ä=ae, ö=oe, ü=ue)



| Aufgabengebiet              | Ansprechpartner  | Durchwahl 9908- | Aufgabengebiet                  | Ansprechpartner    | Durchwahl 9908- |
|-----------------------------|------------------|-----------------|---------------------------------|--------------------|-----------------|
| Amtsvorsteher               | Bernd Sulimma    | 54              | Ltd. Verwaltungsbeamter         | Thomas Hartstock   | 55              |
| Gleichstellungsbeauftragte: | Michaela Semerak | 52              | Stellv. Ltd. Verwaltungsbeamter | Jan-Henrik Fechner | 50              |

## Team - Organisation/Personal

Teamleiter: Jan-Henrik Fechner

|                            |                    |    |
|----------------------------|--------------------|----|
| Pers./Org./Rechtsfragen    | Jan-Henrik Fechner | 50 |
| Personalwesen/Organisation | Linda Cremanns     | 48 |
| Personalwesen              | Lena Meynerts      | 49 |
| Personalwesen/Organisation | Daniela Gogga      | 70 |
| IT, Allgemeine Beschaffung | Henning van Mil    | 58 |
| IT, Allgemeine Beschaffung | Daniel Nowak       | 59 |
| Zentrale, Schulen          | Bettina Wulf       | 51 |
| Uns Dörper/Kanzlei         | Karen Kierig       | 57 |
| Kanzlei                    | Lina Fitzner       | 56 |
| Archiv                     | Manfred Schmidt    | 61 |
| Archiv                     | Dieter Harfst      | 61 |

## Team - Finanzen

Teamleiter: Manfred Brunner

|                                             |                 |    |
|---------------------------------------------|-----------------|----|
| Haushalte, Finanzen                         | Manfred Brunner | 28 |
| Haushalte, Finanzen                         | Johanna Schlöke | 20 |
| Gewässerpflegeverbände, Haushalte, Finanzen | Saskia Behrens  | 79 |
| Gewässerpflegeverbände, Steuern, Abgaben    | Martin Sanchez  | 23 |
| Steuern, Abgaben                            | Simone Behnk    | 24 |
| Finanzbuchhaltung                           | Susanne Fuhl    | 27 |
| Finanzbuchhaltung                           | Maren Körner    | 21 |
| <b>Finanzbuchhaltung</b>                    | Anja Otte       | 25 |
| Finanzbuchhaltung                           | Theresa Harfst  | 26 |
| Geschäftsbuchhaltung                        | Jana Holz       | 22 |
| Geschäftsbuchhaltung                        | Steffen Gloe    | 29 |
| Geschäftsbuchhaltung                        | Julia Graack    | 78 |

## Team - Ordnung/Soziales

Teamleiter: Tim Andresen

|                               |                    |    |
|-------------------------------|--------------------|----|
| Ordnungswesen, Wahlen         | Tim Andresen       | 40 |
| Einwohnermeldeamt - Gewerbe   | Maike Zickermann   | 43 |
| EMA, Feuerwehrangelegenheiten | Mia Jansen         | 44 |
| Einwohnermeldeamt - Gewerbe   | Matthias Knickrehm | 46 |
| Einwohnermeldeamt             | Petra Gerth        | 45 |
| Wohngeld, Grundsicherung      | Ellen Rosinke      | 42 |
| Wohngeld, Grundsicherung      | Nicole Springborn  | 41 |
| Wohngeld, Grundsicherung      | Dana Mohrhagen     | 84 |
| Kindergartenangelegenheiten   | Annika Waßmann     | 47 |
| Kindergartenangelegenheiten   | Svea Kruse         | 85 |
| Kindergartenangelegenheiten   | Inken Greve        | 38 |
| <b>Asylangelegenheiten</b>    | Michael Fisang     | 68 |
| Asylangelegenheiten           | Awa Tabari         | 39 |

## Team - Planen/Bauen/Umwelt

Teamleiterin: Anne Sarau

|                                              |                        |    |
|----------------------------------------------|------------------------|----|
| Regionale- u. Dorfentwicklung                | Anne Sarau             | 35 |
| Wasser/Abwasser Kalkulationen                | Monique Molenda        | 36 |
| Wasser/Abwasser/Satzungsrecht                | Silvia Jess-Skoczynski | 37 |
| Förderungen                                  | Karin Wacker           | 34 |
| Bauanträge                                   | Katarina Döring        | 30 |
| Bauanträge                                   | Jennifer Koscielny     | 71 |
| Bauleitplanung/Bauanträge                    | Timo Zepernick         | 31 |
| Bauleitplanung                               | Nicole Grulich         | 32 |
| Städtebauliche Verträge                      | Annemarie Zeidler      | 33 |
| Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen             | Annika Böttger         | 63 |
| Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen             | Jascha Winter          | 64 |
| Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen             | Annika Frenz           | 66 |
| Wasser-/Abwasseranschlüsse, Hochbaumaßnahmen | André Meyer            | 65 |
| Gemeindliche Infrastruktur                   | Sandra Reiser          | 67 |
| Gemeindliche Liegenschaften                  | Marion Siehl           | 60 |
| Bauliche gemeindliche Infrastruktur          | Kerstin Meyer          | 62 |

### NEUE Öffnungszeiten:

|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| Montag     | 08:30 - 12:00 Uhr                      |
| Dienstag   | 08:30 - 12:00 Uhr                      |
| Mittwoch   | geschlossen                            |
| Donnerstag | 08:30 - 12:00 Uhr<br>14.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag    | 08:30 - 12:00 Uhr                      |

(sowie nach telefonischer Terminvereinbarung)

**UNS DÖRPER** erscheint kostenlos alle 14 Tage -

Auflage 8.500

Erhalten Sie **UNS DÖRPER** regelmäßig und pünktlich?  
Falls nicht, wenden Sie sich bitte an die  
Linus Wittich Medien KG, Tel.: 039931 579-38

## NOTRUFNUMMERN

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| <b>Rettungsdienst / Notarzt</b>   | <b>112</b>     |
| <b>Feuerwehr</b>                  | <b>112</b>     |
| <b>Polizei</b>                    | <b>110</b>     |
| <b>Kassenärztlicher Notdienst</b> | <b>116 117</b> |

Die im Amtsbereich Trave-Land zuständigen Polizeistationen sind wie folgt mit ihren verlässlichen Öffnungszeiten vor Ort und telefonisch zu erreichen:

### Polizeistation Bad Segeberg

(zuständig u.a. für Klein Rönnaun)

Rund um die Uhr unter 04551/884-0

**Polizeistation Wahlstedt** (zuständig u.a. für Fahrenkrug, Negernbötel, Schackendorf)

Dienstag, 10.00 bis 16.00 Uhr 04554/70510

**Polizeistation Wensin** (alle übrigen Amtsgemeinden)

Donnerstag 10:00 bis 16.00 Uhr 04559/1883540

Stellvertreter: Stefan Moog,  
Mühlenberg 61, 23827 Wensin  
Tel.: 0171 7035786

### Schiedsamsbezirk Nr. 10

(Glasau):

Schiedsmann: Manuel Gräfllich,  
Plöner Straße 5 a,  
OT Sarau, 23719 Glasau  
Tel.: 04525 496868

Stellvertreterin: Britta Schapeter,  
Travegrund 10, 23719 Glasau  
Tel.: 04525 2839

## Deutsche Rentenversicherung Nord

### Auskunfts- und Beratungsstellen

**Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800**  
Mo. - Do.: 07:30 - 19:30 Uhr  
Fr.: 07:30 - 15:30 Uhr  
Fax: 0451 485 15333

## Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung

### Der persönliche Service ganz in meiner Nähe

Die Versichertenberater stehen Ihnen für eine kostenlose persönliche Beratung zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

### Günter Broecker

Rosenweg 7, 23795 Fahrenkrug

Tel.: 04551 8919225, 04551 91661 oder 0173 6374594

### Hartmut Wittig

Tel.: 0170 5264744

## Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

Zuständig für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) in den Mitgliedsgemeinden **Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Neuengörs, Wakendorf I** im Kreis Segeberg und **Rehhorst sowie Feldhorst (nur im Ortsteil Havighorst)** im Kreis Stormarn sind:

Technische Betreuung: Wasserwerker  
Mario Vogel / Andreas Rohlf  
Telefon: 04550 985760  
Geschäftsführung: Amt Trave-Land -  
Tel.: 04551 99080  
Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land -  
Tel.: 04551 99080  
Gebührenbescheide: Amt Trave-Land - Simone Behnk,  
Tel.: 04551 990824  
Verbandsvorsteherin: Karin David,  
Tel.: 04550 985637  
Stellv. Verbandsvorsteher: Dr. Dieter Bohn,  
Tel.: 04550 1226

### Notdienste:

Montag bis Donnerstag

Freitag

**Fa. Papenburg**

**ab 16:00 Uhr**

**ab 12:00 Uhr**

**0171 7288906**

## SCHIEDSAMTSBEZIRKE im AMT TRAVE-LAND

**Aufgaben:** Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, z. B. bei Ansprüchen aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drohung, Beleidigung).

Die Einschaltung des Schiedsamtes ist bei Delikten im Bereich der Privatklage dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

### Zuständige Schiedspersonen im Amt Trave-Land:

#### Schiedsamsbezirk 4

(Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Klein Gladebrügge, Neuengörs, Schieren, Stipsdorf, Traventhal, Wakendorf I, Weede):

Schiedsfrau: Sabine Blunk,  
Gremelskamp 7, 23818 Neuengörs,  
Tel.: 04550 1223

Stellvertreter: Bernhard Wünsche,  
Hauptstraße 16, 23845 Wakendorf I  
Tel.: 04550 985777

#### Schiedsamsbezirk 5

(Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf, Westerrade):

Schiedsfrau: Stefanie Seitz,  
Dorfstr. 45, 23619 Mönkhagen,  
Tel. 0151 20304715

Stellvertreterin: Andrea Studt,  
Dorfstr. 47, 23815 Geschendorf,  
Tel.: 04553 996046

#### Schiedsamsbezirk Nr. 8

(Blunk, Fahrenkrug, Groß Rönnaun, Klein Rönnaun, Negernbötel, Schackendorf):

Schiedsmann: Erich Bauer,  
Lindenstraße 7 b, 23813 Blunk,  
Tel.: 04557 981398

Stellvertreter: Wiebke Bock,  
Dorfstraße 7, 23813 Blunk,  
Tel. 04557 594 o. 0173 2336522

#### Schiedsamsbezirk Nr. 9

(Krems II, Nehms, Rohlstorf, Travenhorst, Seedorf, Wensin):

Schiedsmann: Manfred Schmidt,  
An den Tannen 10,  
OT Weitewelt, 23823 Seedorf,  
Tel.: 04555 1037

## Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Geschendorf und Westerrade ab dem Wasserwerk mit Frischwasser.

Die Wassergewinnung im Wasserwerk erfolgt durch die Stadtwerke Lübeck.

Verbandsvorsteher: Stefan Tiegs  
Geschäftsführung: Amt Trave-Land,  
Tel.: 04551 99080  
Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,  
Elfi Radig  
Tel.: 04551 990836  
Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,  
Martin Sanchez  
Tel.: 04551 990823

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Lübeck  
Tel.: 0451 8882661  
Wasserwerker Gemeinde Westerrade,  
Helmut Dreger  
Tel.: 04553 805  
Wasserwerker Gemeinde Geschendorf,  
Heino Boekhoff  
Tel.: 0174 9365678

## Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönna

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönna ist zuständig für die Entsorgung des Schmutzwassers in den Gemeinden Groß Rönna und Klein Rönna.

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz  
Tel.: 04551 84472  
Geschäftsführung: Amt Trave-Land,  
Tel.: 04551 99080  
Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,  
Elfi Radig  
Tel.: 04551 990836  
Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,  
Simone Behnk  
Tel.: 04551 990824  
Bereitschaftsdienst: Rotox Klärtechnik  
Tel.: 04825-93030

## STÖRUNGSDIENST TAG und NACHT des ZWECKVERBANDES OSTHOLSTEIN GAS- und WASSERVERSORGUNG

für die Gemeinden Glasau und Pronstorf 04561 399400

## Kreisbauernverband Segeberg

Rosenstraße 9 b, 23795 Bad Segeberg  
Telefon: 04551 2425 oder 04551 91341  
Fax: 04551 968712  
E-Mail: kbv.se@bauernverbandsh.de

## Landwirtschaftliche Sozialversicherung

- gleiche Adresse und Telefonnummer wie oben -  
(Herr Butz - Bauernverband Schleswig-Holstein)  
ansonsten auch Termine nach Vereinbarung

## Rinkieker Nachbarschaftshelfer Demenzbegleiter

Ehrenamtliche begleiten Menschen mit oder ohne Pflegegrad bei Spaziergängen, Einkäufen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, lesen vor, spielen oder leisten Gedächtnistraining.

Möchten Sie sich engagieren oder suchen Sie eine ehrenamtliche Unterstützung?

Wir schulen, vermitteln und begleiten Rinkieker, Nachbarschaftshelfer und Demenzbegleiter.

Ausführliche Informationen erhalten Sie beim



Ansprechpartnerin: Birgit Damrau  
Telefon: 04551 955112  
E-Mail: damrau@pflegestuetzpunkt-se.de

## KIS (Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe)

Kurhausstraße 2  
23795 Bad Segeberg  
Tel.: 04551 3005  
E-Mail: kis-segeberg@awo-sh.de  
www.kis-segeberg.de  
Sprechstunden: Mo., Mi. u. Fr., 09:00 - 12:30 Uhr  
(sowie nach Vereinbarung)



Patientenombudsman/-frau  
Schleswig-Holstein e. V.



### Patientenberatung in Schleswig-Holstein

Unabhängig. Kostenfrei. Neutral.



Unser Ombudsman für den Kreis Segeberg heißt Albrecht Schmidt und ist unter der Telefonnummer 04551 803 427 zu erreichen. Infos: [www.patientenombudsman.de](http://www.patientenombudsman.de)

## Pflegestützpunkt im Kreis Segeberg

Kostenfreie, neutrale und unabhängige Beratung rund um die Themen Hilfe- und Pflegebedürftigkeit



[www.pflegestuetzpunkt-se.de](http://www.pflegestuetzpunkt-se.de)  
[info@pflegestuetzpunkt-se.de](mailto:info@pflegestuetzpunkt-se.de)

### Telefon:

Hauptbüro Norderstedt: 040 – 528 83 830  
 Bad Segeberg: 04551 – 955 112

Hausbesuche und persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung.

### Offene Sprechzeit Bad Segeberg:

Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr  
 Kirchstr. 9  
 23795 Bad Segeberg

## Behördenlotsen in Bad Segeberg

Die Behördenlotsen kommen aus unterschiedlichen Berufsgruppen und sind teilweise bereits im Ruhestand. Sie engagieren sich ehrenamtlich für Menschen in Not. In schwierigen Alltagssituationen suchen sie gemeinsam mit den Betroffenen nach Wegen und Lösungen. Es wird keine Rechtsberatung angeboten. Die Beratung ist kostenlos. Die Behördenlotsen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### Beratung und Unterstützung im Alltag

- Unterstützung bei Antragstellung und Kontakt zu Behörden (bei Bedarf Begleitung dorthin)
- Lösungsorientierte Gespräche
- Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen
- Vermittlung von Spezialberatungen innerhalb der Diakonie und bei externen Kooperationspartnern

### Kontakt

Kirchstraße 9a, 23795 Bad Segeberg  
 T 04551 95 5315  
[belo-segeberg@diakonie-ps.de](mailto:belo-segeberg@diakonie-ps.de)

Mehr Informationen unter [www.diakonie-ps.de](http://www.diakonie-ps.de)

Ehrenamtlich getragene Bereiche der Diakonie finanzieren sich auch aus Spenden. Danke für die Unterstützung der Arbeit vor Ort. Bitte geben Sie Spenden-Zweck, Name und Anschrift an.

### Spendenkonto:

Diakonisches Werk Plön-Segeberg  
 Evangelische Bank eG  
 IBAN DE44 5206 0410 2306 4271 89  
 BIC GENODEF1EK1



## Amt Trave-Land



Amtsvorsteher: Bernd Sulimma  
 Waldemar-vom-Mohl-Straße 10  
 23795 Bad Segeberg  
 Tel. (0 45 51) 99 08-0  
 Internet: [www.musterseite.de](http://www.musterseite.de)  
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für den Amtsbezirk Trave-Land folgende Anordnung:

Am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden, die besonders brandgefährdet sind, abgefeuert werden.

Besonders brandgefährdet sind zum Beispiel Gebäude mit Reetbedachung und Gebäude, in denen leicht brennbare oder explosive Stoffe lagern.

Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nicht in der Nähe von Gebäuden, die besonders brandgefährdet sind, abgebrannt werden. Hier ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten. Für die Gemeinden Blunk, Groß Rönkau, Klein Rönkau, Negernbötel, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schieren, Stipsdorf, Travenhorst, Weede und Wensin gelten besondere Abbrennverbote, die gesondert bekannt gemacht werden.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

Amt Trave-Land

Der Amtsvorsteher

als örtliche Ordnungsbehörde

i. A. Herr Andresen

## Termine und Veranstaltungen

### Öffnungszeiten des Amtes Trave-Land um die Feiertage

Öffnungszeiten des Amtes Trave-Land um die Weihnachtsfeiertage und die Jahreswende 2024/2025

Das Amt Trave-Land bleibt am:

**Freitag, 27. Dezember 2024 geschlossen !!!**

Zwischen den Jahren haben wir

**am 30.12.2024, 02. und 03.01.2025**

in gewohnter Weise geöffnet.

Bad Segeberg, d. 26. November 2025  
 Amt Trave-Land  
 Der Amtsvorsteher



## Arbeitskreis Geschichte im

### Amt Trave-Land

unter dem Dach des Heimatvereins des Kreises Segeberg



Moin, alle  
Mitbürgerinnen  
und Mitbürger,



unsere Vortragsreihe fand wie gewohnt statt. Die Vortragsabende waren alle gut besucht, worüber wir uns sehr gefreut haben. Auch die Busreise im Mai war ein voller Erfolg.

Wir haben wieder unsere traditionelle Jahresbroschüre erstellt. Wer eine haben möchte, schreibt mir und bekommt dann eine zugeschickt.

Wir hoffen, dass sehr viele von Ihnen unsere Veranstaltungen des nächsten Jahres ebenfalls besuchen, wozu wir - dann wie gewohnt zu gegebener Zeit auch in Uns Dörper - rechtzeitig einladen werden.

Weiterhin wäre es sehr nett, wenn Sie Personen Jung und Alt begeistern würden, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ich bin jederzeit bereit neue Interessierte in die Gästeliste aufzunehmen.

Auch Chroniken der einzelnen Gemeinden können Sie bei uns erwerben.

Neu erschienen sind die Chroniken von Hamdorf und Söhren. Die Chronik von Strukdorf wurde nachgedruckt und ist ebenfalls bei uns wieder erhältlich.

Schreiben Sie mir bei Interesse einfach eine Email oder rufen Sie mich an.

Möchten Sie oder Freunde oder Bekannte am Jahresausflug am 03.05.2025 teilnehmen, können Sie ihr Interesse bereits jetzt bekunden, indem Sie mir eine Email schreiben.

Der Arbeitskreis Geschichte ist in diesem Jahr seit 25 Jahren erfolgreich aktiv und soll es auch noch möglichst lange bleiben. Dafür benötigen wir auch Ihre Beteiligung.

Ich wünsche Ihnen vor allem Gesundheit, ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Herzliche Grüße

*Manfred Schmitt*

## Gemeinde Bahrenhof

Bürgermeister: Dieter Pulvermann  
23845 Bahrenhof  
Dorfstraße 2  
Tel. 045509 8923  
Internet: [www.bahrenhof.info](http://www.bahrenhof.info)  
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



## Termine und Veranstaltungen

### Dorf(er)leben lädt ein



### zum weihnachtlichen Singen unter der Dorfeiche.

Wir haben weihnachtliche Lieder zusammengetragen und möchten mit euch diese gemeinsam singen:

**Termin:** am Freitag, den 20. Dezember 2024, um 18.00 Uhr **Ort:** Bahrenhofer Dorfeiche, am Bushäuschen

Um es gemütlich zu machen bringt - wer kann - ein warmes Getränk mit. Den Becher bitte nicht vergessen und evtl. den einen oder anderen Keks, eine Laterne, gute Laune. Wir freuen uns auf jeden, der Spaß am Singen hat.

## Gemeinde Blunk

Bürgermeisterin: Heike Machholz  
23813 Blunk  
Segeberger Straße 12 b  
Tel. (04557) 98 17 98  
Internet: [www.blunk.info](http://www.blunk.info)  
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



### Amtliche Bekanntmachungen

#### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Blunk folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Blunk befinden sich **3 Häuser mit Reetdach**

1. an der Ecke **Dorfstraße / Lindenstraße (Gemeindehaus)**,
2. an der Ecke **Segeberger Straße / Mühlenstraße** und
3. an der Ecke **Segeberger Straße / Bahnhofstraße**

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

### Termine und Veranstaltungen

#### LIEBE BLUNKER BÜRGERINNEN UND BÜRGER,

WIR DIE GEMEINDEVERTRETUNG WÜNSCHT EUCH/IHNEN ZUM WEIHNACHTSFEST VIELE BESINNliche STUNDEN IM KREISE Eurer/Ihrer Lieben. SOWIE EINEN GUTEN RUTSCH IN DAS JAHR 2025 MIT VIEL GESUNDHEIT, GLÜCK UND VIEL FREUDE.

DIESES JAHR GAB/GIBT ES WIEDER DEN LEBENDIGEN ADVENTSKALENDER. VIEL SPASS NOCH BEI DEN LETZTEN TERMINEN AN DIESEM WOCHENENDE. VIELEN LIEBEN DANK AN ALLE GASTGEBER/INNEN. DAS HABT IHR WIEDER TOLL UMGESETZT. UND ES GAB NEUE TOLLE IDEEN DAZU.



VIELEN DANK AN DEN JUGENDCLUB FÜR DAS BESORGEN, AUFSTELLEN UND BELEUCHTEN DER WEIHNACHTSBÄUME AM UND IM GEMEINDEHAUS. UND VIELEN DANK AUCH AN DEN KINDERGARTEN FÜR DAS SCHMÜCKEN DES WEIHNACHTSBAUMES IM GEMEINDEHAUS.

LIEBE GRÜSSE UND ALLES GUTE WÜNSCHT  
DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND  
HEIKE MACHHOLZ  
BÜRGERMEISTERIN



## Trotz allem ... Open-Air Kurzgottesdienst am Heiligabend



**16 Uhr**  
**Dorfgemeinschaftshaus, Blunk**

Bei sehr schlechtem Wetter findet der Gottesdienst im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde  Segeberg

## Gemeinde Bühnsdorf

Bürgermeister: Hans-Ulrich Weber  
23845 Bühnsdorf  
Tel. 0163 – 9172826 (mobil)  
Internet: [www.buehnsdorf.info](http://www.buehnsdorf.info)  
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



### Amtliche Bekanntmachungen

#### Nachrücken / Verzicht von Gemeindevertretern in der Gemeindevertretung Bühnsdorf

Herr Sven Niebergall hat gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) aus persönlichen Gründen auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung Bühnsdorf verzichtet. Wenn eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter ihren/seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, so rückt gemäß § 44 Absatz 1 GKWG der nächste Bewerber oder die nächste Bewerberin auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die der oder die Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 GKWG ist auf der Liste der KWG Bühnsdorf, Herrn Andreas Rohlf, 23845 Bühnsdorf, als nachrückender Vertreter festgestellt worden.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes Einspruch gemäß § 38 GKWG einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Feststellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Gemeindevorstand über das Amt Trave-Land zu erheben.

Bad Segeberg, 04.12.2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Gemeindevorstand**

## Gemeinde Dreggers

Bürgermeisterin: Karin David  
 23845 Dreggers, Dorfstraße 6 b  
 Tel. (04550) 985637  
 Internet: [www.dreggers.info](http://www.dreggers.info)  
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



### Termine und Veranstaltungen

#### Dorf(er)leben lädt ein



**zum weihnachtlichen Singen  
unter der Dorfeiche.**

- siehe Gemeinde Bahrenhof -

## Gemeinde Fahrenkrug

Bürgermeister: Reiner G. Martin  
 23795 Fahrenkrug,  
 Zum Karpfenteich 1a  
 Tel. (0171) 30 65 529,  
 E-Mail: [fahrenkrug@amt-trave-land.de](mailto:fahrenkrug@amt-trave-land.de)



Internet: [www.fahrenkrug.info](http://www.fahrenkrug.info)  
 Alle Termine im Internet unter: SITZUNGSKALENDER

### Termine und Veranstaltungen

**24. Dez.** 9.30 Uhr Kulturverein Wandergruppe, DGH

#### Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters im Büro des Dorfgemeinschaftshauses findet regelmäßig Dienstag und Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr statt.

Zur Mitte des Jahres 2025  
 sucht die Gemeinde Fahrenkrug  
**eine/n Nachfolger/in**  
 für die **Bewirtschaftung**  
 unseres **Bistros**  
 in der Sporthalle.

Interessenten wenden sich bitte an

Bürgermeister Reiner G. Martin

[fahrenkrug@amt-trave-land.de](mailto:fahrenkrug@amt-trave-land.de)

Tel. 0171-3065529

## Gemeinde Geschendorf

Bürgermeister: Stefan Tiegs  
 23815 Geschendorf  
 Wohldreder 6  
 Tel. (0151) 44 63 21 69  
[www.geschendorf.info](http://www.geschendorf.info)  
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



### Termine und Veranstaltungen

#### Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters im Büro des Dorfgemeinschaftshauses findet regelmäßig Dienstag und Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr statt.





# Einladung zum Spieleabend

Die "Freiwillige Feuerwehr Geschendorf"  
lädt jeden mit Spaß und Freude an  
Gesellschaftsspielen herzlich zum Spieleabend ein

Skat



Wann: Freitag, den 10.01.2024  
um 19.30 Uhr

Wo: im Lindenhof  
in Geschendorf

Brokdorf

66



Knobeln



Elektro Dart

Es wird wieder gute Fleischpreise geben

Der Festausschuss  
Freiwillige Feuerwehr Geschendorf

Startgeld: 10,- €

## Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters in der „Alten Schule“ in Sarau findet regelmäßig am Montag von 17.00 - 18.00 Uhr und jeden 2. Montag von 18.30 - 19.30 Uhr statt.

## Blutspende in Glasau

Auch in diesem Herbst hatten wir wieder einen Blutspende-Termin in unserer Gemeinde.

Plakate und Banner wurden aufgehängt. Ein riesiger Einkauf stand an und dann konnte es losgehen. Ab 12 Uhr wurde aufgebaut, dann traf das Team des Blutspendedienstes ein. Auch sie bauten auf und stärkten sich an unserem reichhaltigen Imbiss.

Die ersten Blutspender trafen ein und es ging los. Dieses Jahr machten sich 52 Spendenwillige auf den Weg. 46 von ihnen durften nach ärztlicher Untersuchung spenden.

Besonders gefreut haben wir uns über eine Frau, die zum 50. Mal gespendet hat. Sie bekam vom Blutspendedienst und von unserem DRK-Ortsverein ein kleines Dankesgeschenk.

Erwähnenswert sind aber auch die 6 Erstspender, herzlich willkommen in der Spendergemeinde.

Danken möchte ich allen, die zum Gelingen dieses Blutspende-Termins beigetragen haben.

Nach dem Abbau und Aufräumen war die Aktion dann kurz nach 20 Uhr beendet.

**Schon als Vorankündigung die Termine für 2025:**

22. Mai 2025 | 13. Nov. 2025

**Angela Grimme (1. Vors.)**



Helferteam des DRK-Ortsvereins Glasau-Sarau

## GlasauKreativ wünscht eine schöne Weihnachtszeit und ein Wiedersehen 2025

Die erste Hälfte einer vollgepackten und bunten Veranstaltungsreihe endet im Dezember. Mit großer Leidenschaft hat sich das Team zur Aufgabe gemacht, Kultur auf dem Dorf zu etablieren. Dafür braucht es schöne Veranstaltungsorte, kreative Köpfe und interessante Referenten. Es braucht aber vor allem Menschen, die Lust haben, sich auf Neues einzulassen, die sich begeistern lassen wollen und neugierig sind. Gelingt es Veranstalter und Gäste zusammenzubringen, Themen richtig zu platzieren und Staunen hervorzurufen, dann haben sich die Mühe und das ehrenamtliche Engagement gelohnt. Und genau das durften wir in den zurückliegenden Monaten immer wieder erleben. **Dafür sagen wir herzlichen Dank.**

Wir freuen uns auch im kommenden Jahr wieder auf viele Gäste aus Nah und Fern, die am Kulturleben auf dem Dorf teilhaben möchten.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch wünscht

**das GlasauKreativ-Team**



## Gemeinde Glasau

Bürgermeister: Thomas Gerber  
23719 Glasau  
Dorfstraße 30a  
Tel. (0179) 12 06 669  
Internet: [www.glasau.info](http://www.glasau.info)  
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



## Termine und Veranstaltungen

|          |           |                                                                 |
|----------|-----------|-----------------------------------------------------------------|
| 20. Dez. | 15.30 Uhr | Winterschwimmen,<br>Treffpunkt MarktTreff                       |
| 22. Dez. | 16 Uhr    | Lebendiger Adventskalender,<br>Gemeindezentrum der Kirche Sarau |



2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden. Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen. Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
 als örtliche Ordnungsbehörde

## Termine und Veranstaltungen

### Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters im Büro des Dorfgemeinschaftshauses findet regelmäßig Dienstag und Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr statt.



Liebe Groß Rönnauer\*innen,  
 ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns.

Einen herzlichen Dank an alle, die sich für die Belange in unserem Dorf einsetzen und dazu beitragen, dass die Dorfgemeinschaft erhalten bleibt.

Ein besonderes Dankeschön gilt den Gemeindevertretern und den bürgerlichen Mitgliedern, dem Vogelschießerverein und der Feuerwehr. DANKE, dass Ihr das Dorfleben ehrenamtlich aktiv mitgestaltet!

Ganz lieben Dank auch an unsere Dorfbewohner\*innen, die bei jeder Veranstaltung dabei sind, um uns zu zeigen, dass unser Engagement nicht umsonst ist!

Ich wünsche Ihnen/Euch und Ihren/Euren Familien frohe Weihnachten und für das kommende Jahr viel Gesundheit, Erfolg und Glück!

Sybille Hamann  
 Bürgermeisterin



## HERZLICHE EINLADUNG ZUM SILVESTERPUNSCH

**31.12.2024**

**10:30 - 12:00 Uhr**

**Berliner und leckerer Punsch  
 am MarktTreff, Sarau**



### Gemeinde Groß Rönnau

Bürgermeisterin: Sybille Hamann  
 23795 Groß Rönnau  
 Travehof 1  
 Tel. (0171) 92 85 649  
 Internet: [www.gross-roennau.info](http://www.gross-roennau.info)  
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Groß Rönnau folgende Anordnung:

- Am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.

# Gottesdienst mit Krippenspiel



**Heiligabend**  
**15 Uhr**  
**Alte Schule Groß Rönnau**

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg

## Gemeinde Klein Rönnau

Bürgermeister: Andreas Dankert  
23795 Klein Rönnau  
Thunscher Weg 1 a  
Tel. (04551) 90 80 838  
www.klein-roennau.info  
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, unterstützt durch Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Rönnau, gilt für die Gemeinde Klein Rönnau folgende Anordnung:

- Am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Reet gedeckten Gebäuden in der Straße „Traveredder“, der Räucherkatte in der „Eutiner Straße“ / „Ecke Schulstraße“ sowie dem Altenteilerwohnhaus im „Thunscher Weg“ abgefeuert werden.
- Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in einem Schutzabstand von mindestens 25 m zu den in Absatz 1 genannten Gebäuden abgebrannt werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

## Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 in der zurzeit geltenden Fassung werden nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Klein Rönnau vom 28.11.2024 nachstehende Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

| Name der Straße | Gemarkung    | Flur | Flurstück |
|-----------------|--------------|------|-----------|
| Seekoppelring   | Klein Rönnau | 5    | 222       |
| Seekoppelring   | Klein Rönnau | 5    | 322       |

Die bezeichneten Flächen sind in dem dieser Widmungsverfügung beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Einstufung der vorgenannten Straßen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1, Ziffer 3 a StrWG als Gemeindestraße (Ortsstraße).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsvorsteher des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg erhoben werden.

Gemeinde Klein Rönnau, 28.11.2024

**Der Bürgermeister**  
**gez. Dankert**



## Termine und Veranstaltungen

### Feuerwehrkleidung für die neue Kinderfeuerwehrgruppe „Die Löschi“ in Klein Rönnau - Ein Schritt in die Zukunft des Brandschutzes!

Die neu ins Leben gerufene Kinderfeuerwehrgruppe Klein Rönnau, die sich aktiv mit der Ausbildung und Förderung von Kindern im Bereich Brandschutz beschäftigt, kann nun dank einer großzügigen Spende der JOB GmbH aus Ahrensburg durchstarten. Die Firma hat allen 25 jungen Feuerwehranwärtern im Alter von 6 bis 10 Jahren professionelle Feuerwehrwinterjacken gespendet.



Diese Initiative unterstützt die wertvolle Arbeit der „Löschis“ und fördert das Engagement junger Menschen für den Brandschutz. Die Kinder haben nun die Möglichkeit, spielerisch und sicher den Umgang mit Feuerwehrtechnik und -taktiken zu erlernen. Die Spende von JOB ermöglicht es den „Löschis“, in professioneller und sicherer Kleidung zu üben und an Veranstaltungen teilzunehmen. „Wir sind stolz darauf, die Kinderfeuerwehrgruppe Klein Rönnau unterstützen zu können. Die Arbeit, die hier geleistet wird, ist von großer Bedeutung für die Gemeinschaft und die zukünftige Sicherheit“, sagt Markus Fiebig, Vertriebsleiter der Löschprodukte von der JOB GmbH. „Wir hoffen, dass unsere Spende dazu beiträgt, das Interesse der Kinder an der Feuerwehr und dem Brandschutz weiter zu fördern.“

Die Übergabe der Feuerwehrwinterjacken fand am 11. Oktober statt, und die Kinder haben sich riesig über ihre neue Ausstattung gefreut. Vertreter der JOB GmbH waren anwesend, um die Spende persönlich zu überreichen und mit den jungen Feuerwehrleuten ins Gespräch zu kommen.

Über JOB GmbH

Die JOB GmbH ist ein führendes Unternehmen im Bereich Brand- schutzlösungen und engagiert sich aktiv für die Sicherheit und das Wohl der Gemeinschaft. Durch verschiedene Initiativen und Spendenaktionen unterstützt das Unternehmen lokale Projekte und Organisationen.

Trotz allem ...

Open-Air Kurzgottesdienst

am Heiligabend



17 Uhr

Ton Hus Rönnau, Klein Rönnau

Es gibt nur Stehplätze. Falls Sie mögen, bringen Sie doch eine eigene Sitzgelegenheit mit.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

 Segeberg

LAUFTREFFNEWS

Anfänger Kurs 2025



Laufanfängerkurs 2025 beim SC Rönnau: Gemeinsam ins neue Jahr starten!  
Laufen ohne zu schnaufen – Mit Spaß und Ausdauer durch den Winter!

Kursstart: Sonntag, 05. Januar 2025

Zeit: 9:30 Uhr

Treffpunkt: Ton Hus, Klein Rönnau

Unser beliebter Laufkurs für Anfänger und Wiedereinsteiger geht wieder los! Du möchtest endlich etwas für deine Ausdauer tun, aber alleine fehlt dir die Motivation? Dann ist unser 10-wöchiger Kurs genau das Richtige für dich! Zusammen trainieren wir unter Anleitung einer lizenzierten Trainerin und ausgebildeten Betreuerinnen. Ziel ist es, am Ende des Kurses 30 Minuten am Stück entspannt laufen zu können – und das „ohne zu schnaufen“!

Kursinhalte:

Schrittweises Lauftraining mit Pausen

Wöchentliche Fortschritte und Austausch in der Gruppe

Grundlagen für eine gesunde Lauftechnik

Motivation und Tipps für den Alltag

Kosten:

Für Vereinsmitglieder ist der Kurs kostenlos

Nicht-Mitglieder zahlen 40 € (Kursgebühr für 10 Wochen)

Anmeldung:

Sichere dir deinen Platz unter [laufftreff@scroennau.de](mailto:laufftreff@scroennau.de)

Für alle, die schon ein bisschen Erfahrung haben:  
Erfahrene Läufer, Walker (mindestens 6 km/h) und Wiedereinsteiger, die bereits eine Stunde am Stück laufen oder walken können, sind bei uns jederzeit herzlich willkommen!

Anfänger Laufkurs

Start 05.01.2025





## Gemeinde Krems II

Bürgermeisterin: Katharina Jaacks

23827 Göls

Gölser Dorfstraße 7

Tel. (04559) 39 30 335

oder (04551) 999 50 91(Büro)

www.krems2.info

Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



## Termine und Veranstaltungen

### Wahlhelfer/innen gesucht

Für die nächste Bundestagswahl - voraussichtlich am 23.02.2025 suchen wir Wahlhelfer/innen.

Bei Interesse bitte bei mir melden.

Katharina Jaacks

Bürgermeisterin



## Gemeinde Negernbötel

Bürgermeister:

Marco Timme

23795 Negernbötel

Rundling 9

Tel. (04551) 5393493

Internet: www.negernboetel.info



## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Negernbötel folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Negernbötel befindet sich ein Haus mit Reetdach in der Dorfstraße 17.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

Amt Trave-Land

Der Amtsvorsteher

als örtliche Ordnungsbehörde

## Termine und Veranstaltungen





## Gemeinde Nehms

Bürgermeister: Jan Lawerentz  
23813 Nehms  
Schmiedeberg 3  
Tel. (0170) 90 81 163  
www.nehms.info  
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amt Trave-Land, Zimmer 10, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nehms, den 02.12.2024

**Gemeinde Nehms**  
**Der Bürgermeister**  
**Gez. Jan Lawerentz**



## Termine und Veranstaltungen

### Bürgersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet jeden ersten Donnerstag im Monat von 18.00 - 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus in Nehms statt.  
Tel. 0170/9081163, E-Mail: nehms@amt-trave-land.de

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeinde Nehms

Die Gemeinde Nehms hat in ihrer Sitzung am 02.12.2024 den Erlass der nachfolgenden Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

#### Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch der Gemeinde Nehms

Auf Grund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 (1) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nehms vom 02.12.2024 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

#### § 1

##### Anordnung des Vorkaufrechts

Der Gemeinde Nehms steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgendes Grundstück: Gemarkung Muggesfelde, Flur 8, Flurstücke 19/2, 32/10 und 28/7

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Gemeinde Nehms  
(Kulturausschuss)



*Wir laden alle Nehmser Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich ein zum*

#### Neujahrsempfang 2025

**am Samstag, den 11.01.2025 um 15:00 Uhr  
im Gemeinde- / Feuerwehrhaus.**

*Nach dem Jahresrückblick des Bürgermeisters wollen wir mit Euch ein paar nette Stunden verbringen.*

*Selbstverständlich werden wir wie immer mit einer Kleinigkeit für das leibliche Wohl sorgen.*

*Wir planen im Anschluss ein Verbrennen unserer Tannenbäume.  
Dafür werden Eure ausrangierten*

#### **Tannenbäume**

**ab 10.01.2025 ab 08:00 Uhr  
eingesammelt.**

*Bitte legt sie dafür bitte ungeschmückt an die Straße.*

*Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.*

*Der Bürgermeister und Kulturausschuss*

**Gemeinde Neuengörs**



Bürgermeister:

Thies Ehlers  
23818 Neuengörs  
Bahnhofstraße 35  
Tel. 04550 98 57 56  
Handy 0175 26 204 54  
Internet: [www.neuengoers.info](http://www.neuengoers.info)  
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender

►

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern**

**Gemeinde Neuengörs für die Ortsteile Altengörs und Stubben**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, unterstützt durch den Beschluss der Gemeindevertretung Neuengörs vom 28. November 1991, gilt für die Gemeinde Neuengörs folgende Anordnung:

- Am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Reet gedeckten Gebäuden in der „Bahnhofstraße“, „Segeberger Straße“ und „Stöbberberg“ im Ortsteil Altengörs und der „Söhrener Straße“ im Ortsteil Stubben abgefeuert werden.
- Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in einem Schutzabstand von mindestens 25 m zu den in Absatz 1 genannten Gebäuden abgebrannt werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

**Gemeinde Pronstorf**



Bürgermeisterin:

Bettina Albert  
23820 Pronstorf  
Moordiek 10  
Tel. (0 45 56) 9 82 16  
Internet: [www.pronstorf.info](http://www.pronstorf.info)  
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender

►

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern**

**in der Gemeinde Pronstorf**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, unterstützt durch die Anordnung der Bürgermeisterin, gilt für die Gemeinde Pronstorf folgende Anordnung:

Am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025 dürfen Raketen und andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II nicht in nachstehend genannten Bereichen abgebrannt werden:

**Ortsteil Goldenbek:** Löthenweg  
Neukoppeler Straße  
Pronstorfer Straße  
Rösinger Weg

**Ortsteil Diekhof:** insgesamt  
**Ortsteil Wulfsfelde:** Teichstraße  
Schneiderweg  
**Ortsteil Strenglin:** Mühlenstraße (Abzweig Am Dorfplatz bis Mühlenstraße 2)  
Kornhof  
Wischhof  
Hilpertskamp  
Im Winkel  
**Ortsteil Pronstorf:** Lindenstraße (Abzweig Westerrader Weg bis Lindenstraße 18)  
Bornkamp  
An der Kirche  
**Ortsteil Reinsbek:** Eichenweg

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich hingewiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

**II. Nachtragssatzung zur Satzung der**

**Gemeinde Pronstorf über die Erhebung**

**von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO SH) und § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz-KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pronstorf vom 11.12.2024 folgende II. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 14.12.2017 erlassen:

**Artikel 1**

**(Änderungen)**

§ 4 (Steuersatz) Abs. 1 und 2 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| für den 1. Hund                    | 60,00 €  |
| für den 2. Hund                    | 120,00 € |
| für den 3. Hund und jeden weiteren | 180,00 € |

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

|                                                 |            |
|-------------------------------------------------|------------|
| für den 1. gefährlichen Hund                    | 600,00 €   |
| für den 2. gefährlichen Hund                    | 900,00 €   |
| für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren | 1.200,00 € |

**Artikel 2**

**(In-Kraft-Treten)**

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

►

**Termine und Veranstaltungen**

**An alle Haushalte der Ortschaften**

**Wulfsfelde und Reinsbek**

**Du bist** zwischen 16 und 50 Jahre alt!  
**Du möchtest** anderen Menschen helfen!  
**Du suchst** neue Herausforderungen!  
**Du bist** technisch interessiert!

**Du bist** verantwortungsbewusst!  
**Du bist** hilfsbereit!  
**Du bist** gern aktiv!  
**Du bist** kontaktfreudig und teamfähig!  
**Du suchst** eine tolle Gemeinschaft?

**Dann bist du genau die/der Richtige für uns!!!**

## **Werde aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Wulfsfelde- Reinsbek**

### **Bist du neugierig geworden?**

Dann solltest du uns unbedingt näher kennenlernen!  
 Besuche und doch mal auf unseren Dienstabenden.  
 Hier kannst du dich in persönlichen Gesprächen informieren und  
 Dir alles genau anschauen.

Du kannst auch direkt Kontakt mit unserem Wehrführer aufnehmen:

### **Ortswehrführer Wulfsfelde - Reinsbek**

Martin Cordts  
 Eschenweg 7, 23820 Wulfefelde  
 Tel: 04506-892400  
 Handy: 0151-65930489  
 Mail: m.cordts@freenet.de

### **Übung: jeden 1. Montag im Monat um 19:30 Uhr**

Auf ein persönliches Kennenlernen würden wir uns freuen.  
 Deine freiwillige Feuerwehr Wulfsfelde- Reinsbek

## **Gemeinde Schieren**

Bürgermeister: Hans-Werner Schumacher  
 23795 Schieren  
 Segeberger Straße 3  
 Tel. (04551) 5171155  
 Internet: [www.schieren.info](http://www.schieren.info)  
 Alle Termine im Internet unter: **SITZUNGSKALENDER**



## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Schieren folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen. Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

## **Benutzungs- und Entgeltordnung den Waschplatz der Gemeinde Schieren**

### **Allgemeines**

Der Waschplatz an der Westerrader Straße am Feuerwehrgerätehaus Schieren ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schieren und dient neben der Reinigung von Feuerwehr und Gemeindefahrzeugen den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den ortsansässigen Gewerbetreibenden zum Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art und von landwirtschaftlichen Geräten.

### **§ 1 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Schieren, vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aus. Diese können eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten beauftragen. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Verstöße sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (bearbeitende Stelle Amt Trave-Land) zu melden. Personen, die diese Ordnung nicht einhalten, können vom Grundstück verwiesen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für eine bestimmte Zeit zu erteilen.

### **§ 2 Benutzerinnen und Benutzer**

Als Benutzerinnen und Benutzer werden alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie ortsansässige Gewerbetreibende der Gemeinde Schieren zugelassen.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Die Benutzungsordnung ist anzuerkennen.
- (2) Die Gemeinde legt die Nutzungszeiten fest, an die die Benutzerinnen und Benutzer gebunden sind, wobei die Benutzung des Waschplatzes durch die Gemeinde oder die Feuerwehr in jedem Fall vorrangig ist.

## **Gemeinde Rohlstorf**

Bürgermeister: Tim Breckwoldt  
 23821 Rohlstorf  
 Schulstraße 26  
 Tel. (04559) 188441  
 Mobil: 0174 1969712  
 Internet: [www.rohlstorf.info](http://www.rohlstorf.info)



## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, gilt für die Gemeinde Rohlstorf im gesamten Gemeindegebiet folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu besonders brandgefährdeten Gebäuden abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in einem Schutzabstand von mindestens 25 m zu besonders brandgefährdeten Gebäuden abgebrannt werden.

Reetdachhäuser befinden sich im Warderdamm 1, in der See-straße 12 (OT Warder), in der Schulstraße 7 und 45 sowie in der Dorfstraße 20 (alle OT Quaal).

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

(3) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Pflicht, den Waschplatz und das Inventar vor Beschädigungen oder Verunreinigungen zu schützen. Etwaige Verunreinigungen des Waschplatzes sind sofort nach der Benutzung mit den bereitgestellten Reinigungsgeräten zu beseitigen.

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der Aufsichtsperson unverzüglich zu melden.

(4) Von der Säuberung ausgeschlossen sind Fahrzeuge und Maschinen, deren Art und Umfang der Verschmutzung zu Betriebsstörungen der Anlage führen kann (z.B. Betonmischer oder gewerblich genutzte Fahrzeuge mit umweltgefährdenden Stoffen).

#### **§ 4 Entgelt**

(1) Die Entgeltordnung ist anzuerkennen.

(2) Für die Benutzung des Waschplatzes wird pro Waschgang (je 3 Minuten) ein Entgelt von 0,50 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(3) Das Entgelt ist in den dazugehörigen Münzautomatenzähler zu entrichten.

(4) Ersatzweise für das Entgelt pro Waschgang kann ein Pauschalentgelt für die dauerhafte Nutzung in Höhe von 40,- € pro Jahr für Privatpersonen und 95,20 € pro Jahr für Gewerbetreibende entrichtet werden. Die Preisangaben sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **§ 5 Haftung**

Die Benutzung des Waschplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle haftet die Gemeinde nicht. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die durch die Benutzung des Waschplatzes und des Inventars entstehen, ausgenommen sind normale Verschleißschäden. Die Gemeinde haftet nicht für Verluste oder Beschädigung von Sachen.

#### **§ 6 Abstellen von Fahrzeugen**

Die Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Parken auf den Plätzen der Feuerwehr ist nicht gestattet. Die Ein- und Ausfahrten zum Grundstück und zu dem Fahrzeugstand sind freizuhalten. Unbefugt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige „Benutzungs- und Gebührenordnung für den Waschplatz der Gemeinde Schieren“ sowie alle Nachträge außer Kraft gesetzt.

Schieren, 21.11.2024

  
Gemeinde Schieren  
Der Bürgermeister  
Hans-Werner Schumacher

## **II. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Schieren**

#### **(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 2, 27 und 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) und § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4, § 6 Absatz 1 bis 7, § 8, § 9a und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes

des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des

Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schieren am 21.11.2024 folgende II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung vom 21.11.2017 erlassen:

#### **Artikel 1 (Änderungen)**

**§ 13 (Grundgebühr)** wird geändert und erhält folgende Fassung: Die Grundgebühr wird pro Wasserzähler erhoben. Sie beträgt pro Wasserzähler **3,00 Euro monatlich**.

**§ 14 Abs. 2 (Schmutzwassergebühr)** wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Sie beträgt **0,35 Euro je cbm** Schmutzwasser.

#### **Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schieren, den 12.11.2024

gez. **Hans-Werner Schumacher**  
Der Bürgermeister  
Gemeinde Schieren

## **III. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Schieren**

#### **(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 2, 27 und 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4, § 6 Absatz 1 bis 7, § 8, 9a und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schieren am 21.11.2024 folgende III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 21.11.2017 erlassen:

#### **Artikel 1 (Änderungen)**

**§ 14 (Gebührensatz)** wird geändert und erhält folgende Fassung: Die Zusatzgebühr beträgt **0,10 Euro je m²** gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.

#### **Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schieren, den 21.11.2024

gez. **Hans-Werner Schumacher**  
Der Bürgermeister  
Gemeinde Schieren

## **IV. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Schieren über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung**

#### **(Wassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absatz 1 bis 7 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der Satzung der Gemeinde Schieren über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die

Versorgung der Grundstücke mit Wasser wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schieren am 21.11.2024 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

### Artikel 1 (Änderungen)

**§ 3 (Gebührensatz)** wird geändert und erhält folgende Fassung:  
(1) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm/m³) Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt **2,00 Euro** je cbm entnommenem Wasser. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.  
(2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler oder Gebäude 6,00 € monatlich.

### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schieren, den 21.11.2024

**gez. Hans-Werner Schumacher**  
**Der Bürgermeister**  
**Gemeinde Schieren**

## Termine und Veranstaltungen

30. Dez. 19.30 Uhr Aufstellen des Veranstaltungskalenders,  
Gemeinde, Gastw. Block

## Gemeinde Stipsdorf



Bürgermeister: Stefan Kresse  
23795 Stipsdorf  
Dorfstraße 23  
Tel. (0 45 51) 27 75  
Internet: [www.stipsdorf.info](http://www.stipsdorf.info)



## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, unterstützt durch den Beschluss der Gemeindevertretung Stipsdorf, gilt für die Gemeinde Stipsdorf im gesamten Gebiet des Ortskernes folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden, die besonders brandgefährdet sind, abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in einem Schutzabstand von mindestens 25 m zu besonders brandgefährdeten Gebäuden abgebrannt werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

## Satzung der Gemeinde Stipsdorf

### über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Wasser

#### (Wasserversorgungssatzung)

Berechtigt durch die §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, sowie 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stipsdorf vom 06.12.2024 folgende Wasserversorgungssatzung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Gemeindegebietes der Gemeinde Stipsdorf mit Trink- und Brauchwasser. Das Versorgungsgebiet ist aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

#### § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichen Sinne.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken im Versorgungsgebiet, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf

Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 3 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### **§ 8 Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- und Brauchwasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. Wenn zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### **§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in

der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### **§ 11 Verjährung**

(1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 12 Grundstücksbenutzung**

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so sind die Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 13 Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss besteht aus

- a) der Verbindungsleitung von der Hauptleitung des Verteilungsnetzes bis zur Grundstücksgrenze einschließlich – soweit vorhanden – der Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlussleitung) und
- b) der Leitung auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude (Hausanschlussleitung).

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung der Hausanschlussleitung ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über etwaige Eigengewinnungsanlagen,
5. im Falle des § 3 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücks- und Hausanschlussleitung sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine Zuleitung zu versorgen. In diesem Falle müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke durch und für das die Gemeinde eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Mit Zustimmung der Gemeinde kann der Grundstückseigentümer diese Arbeiten auch durch eine Fachfirma seiner Wahl ausführen lassen.

(5) Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung sind der Gemeinde nach den Bestimmungen der Beitragssatzung zu erstatten (Aufwendungsersatz). Gleiches gilt für eine Verände-

rung der Grundstücksanschlussleitung, sofern diese auf Antrag und auf Wunsch des Grundstückseigentümers vorgenommen wird.

(6) Die Kosten für die Erneuerung, laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung werden über Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen der Beitragssatzung und der Gebührensatzung gedeckt.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Hausanschlussleitung lässt der Grundstückseigentümer durch eine Fachfirma seiner Wahl ausführen.

### **§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **§ 15 Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Hausanschlussleitung ist Bestandteil der Anlage des Grundstückseigentümers.

### **§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### **§ 17 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### **§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des**

Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### **§ 19 Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### **§ 20 Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### **§ 21 Wasserzähler**

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Herstellung der Hausanschlussleitung unmittelbar nach dem Einleiten der Hausanschlussleitung in ein Gebäude auf seine Kosten einen geeichten Wasserzähler installieren zu lassen. Bauart, Größe und beabsichtigter Standort des Wasserzählers sind, in dem nach § 13 an die Gemeinde zu stellenden Antrag, zu bezeichnen. Der Wasserzähler geht in das Eigentum der Gemeinde über. Die Unterhaltung und Erneuerung des Zählers übernimmt die Gemeinde. (3) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. (4) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.

### **§ 22 Nachprüfung von Wasserzählern**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der geltenden Bestimmungen der Eichordnung verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Grundstückseigentümer.

### **§ 23 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der

Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange die Beauftragten der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 24 Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

### **§ 25 Heranziehungsbescheide**

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

### **§ 26 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

### **§ 27 Einstellung der Versorgung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die

Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 28 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne der entsprechend geltenden Vorschrift im Achten Teil der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (§ 134 GO SH) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4, 15 Abs. 2 und 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 3 und 4 und 24 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 29 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stipsdorf, 06.12.2024

gez. **Stefan Kresse**  
Bürgermeister  
Gemeinde Stipsdorf



## Satzung der Gemeinde Stipsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung

### (Wassergebührensatzung)

vom 06.12.2024

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO SH) sowie

- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz-KAG)

alle in der jeweils gültigen Fassung, und

- der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Stipsdorf vom 06.12.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stipsdorf vom 06.12.2024 folgende Wassergebührensatzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung vom 06.12.2024 die Wasserversorgung als eine

selbständige Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung in der Gemeinde Stipsdorf.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren) für die Grundstücke, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

### § 2 Gebührenmaßstäbe

Die Wassergebühren für die Wasserversorgung werden

- nach der Wassermenge bemessen, die der öffentlichen Wasseranlage entnommen wird (Verbrauchsgebühren) und
- nach der Zahl, der an den einzelnen Anschluss angeschlossenen Wohn- und Betriebseinheiten berechnet (Grundgebühren)
- für das Bauwasser nach dem Umfang des umbauten Raums berechnet (Bauwasserpauschale)

### § 3 Gebührensatz

(1) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,01 EUR je cbm** entnommenes Wasser. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(2) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene selbständige Wohneinheit und je angeschlossene Betriebseinheit **3,00 EUR pro Monat**.

(3) Wird auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr für Grundstücke mit

- bis zu 800 m³ umbauten Raum von **80,00 €**,
- ab 801 m³ bis 1.000 m³ umbauten Raum von **120,00 €** und
- ab 1.001 m³ umbauten Raum von **160,00 €**

zu entrichten.

Die Kubikmeter des umbauten Raumes werden aus den Bauantragsunterlagen entnommen.

Die Bauwasserpauschale wird per Bescheid festgesetzt.

### § 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der bzw. die Wohnungs- oder Teileigentümer bzw. Teileigentümerin. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der bzw. die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Teileigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Wechselt im Falle der Gebührenpflicht des Eigentümers (Absatz 1 Satz 1 Alternative 1) das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, frühestens

- a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses folgt, und dem hierdurch entstandenen Anspruchs der Vorhalteleistung der Gemeinde, und
- b) für die Verbrauchsgebühr mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verschlossen oder beseitigt wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist. Die Verbrauchsgebührenpflicht endet, sobald die tatsächliche Abnahme des Wassers endet.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum**

(1) Für die Grund- und Verbrauchsgebühr ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, nicht jedoch für die Gebühren nach § 3 Abs. 3. Soweit die Verbrauchsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist; dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist die sich mit diesem, zeitlich überwiegend, deckende Ableseperiode.

## **§ 7**

### **Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit**

(1) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sofern die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes endet, entsteht der Gebührenanspruch ihm gegenüber bereits mit dem Ende seiner Gebührenpflichtigkeit.

(2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden die Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid zu den Wassergebühren veranlagt; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden.

(3) Die Wassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden durch einen Gebührenbescheid erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 8**

### **Vorauszahlungen**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmalig schriftlichen Bescheid gefordert.

(2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres errechnet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Vorauszahlung auf die Wassergrundgebühr diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen; kommt er der Aufforderung nicht nach, kann der Verbrauch geschätzt werden. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist für die Vorauszahlung auf die Wassergrundgebühr von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Vorauszahlungen sind in Teilbeträgen mit Fälligkeiten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Bescheid festzusetzen. Dabei sollen gleich hohe Teilbeträge festgesetzt werden. Wird der Festsetzungsbescheid später als 2 Wochen vor einem der in Satz 1 genannten Termine bekanntgegeben, so ist der auf diesen Termin entfallende Teilbetrag erst zusammen mit dem zum nächsten Termin fälligen Teilbetrag fällig. Festgesetzte Vorauszahlungen gelten so lange auch für den folgenden Erhebungszeitraum mit den Fälligkeiten nach Satz 1 bis

die Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum aufgrund von Absatz 2 neu berechnet und neu festgesetzt worden sind.

## **§ 9**

### **Öffentliche Last**

Die vorstehende Wassergebühren ruhen auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 10**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabensatzung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 11**

### **Erhebung und**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten dürfen von der Gemeinde erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung der Beitrags-, Gebühren und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach den dazu erlassenen Satzungen erforderlich ist. Diese sind:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchsdaten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter
2. Amtsgericht/Grundbuchamt
3. Gemeinden, Ämter-Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
4. untere Wasserbehörde

(2) Die nach Abs. 1 betroffenen Personen sind umgehend über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 5 LDSG SH). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Die Gemeinde bleibt verantwortlich.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflichten verletzt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Segeberg, den 06.12.2024

**gez. Stefan Kresse**  
**Gemeinde Stipsdorf**  
**Bürgermeister**

**Gemeinde Strukdorf**

Bürgermeisterin: Carolin Jaeschke-Thöm

23815 Strukdorf

Schmiedestraße 10

Tel. (04553) 989744

Internet: [www.strukdorf.info](http://www.strukdorf.info)



Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender

►

**Termine und Veranstaltungen**

**Weihnachtsfeier - Kindervogelschießen Strukdorf**

Mit 12 Kindern zwischen 3 und 8 Jahren hatten wir einen tollen Nachmittag in der Sporthalle Ost. Die vielen verschiedenen Stationen haben den Kindern viel Freude bereitet. Am Ende gab es zur Stärkung noch leckere selbstgebackene Pizza von der Wirtin des Hauses. Jedes Kind ist mit einem Schokoadventskalender in die Weihnachtzeit verabschiedet worden.



Vorweihnachtliche Grüße

**vom Vorstand des Kindervogelschießer Verein Strukdorf**

**Gemeinde Travenhorst**

Bürgermeister: Michael Götsche

23827 Travenhorst

Dorfstraße 19

Internet: [www.travenhorst.info](http://www.travenhorst.info)



►

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Travenhorst folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Travenhorst befinden sich **3 Häuser mit Reetdach**

1. **Dorfstraße 5**
2. **Steenkrütz 6 und**
3. **Kamp 16**

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.  
Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

**Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trave-Land**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Travenhorst für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. **im Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

einem Jahresüberschuss von

einem Jahresfehlbetrag von

einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich

einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

402.500 EUR

624.800 EUR

0 EUR

222.300 EUR

34.800 EUR

-187.500 EUR
2. **im Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

400.600 EUR

610.700 EUR

11.000 EUR

59.300 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- ..... EUR

..... EUR

150.000 EUR

..... Stellen.

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

380 %

425 %

380 %

**§ 4**

Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Travenhorst, den 6. Dezember 2024

**gez. Michael Götsche**  
**Der Bürgermeister**

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen im Hause der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Segeberg, den 6. Dezember 2024

**gez. Bernd Sulimma**  
**Der Amtsvorsteher**  
**Amt Trave-Land**



*Planskizze: Lage des Geltungsbereichs für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans*

Planungsgegenstand der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der „Trave-Landwerke - angewandte Sektorenkopplung“ zu schaffen. Hierbei handelt es sich um ein Projekt, das mittels der sogenannten „angewandten integrierten Sektorenkopplung“ die Strom- und Wärmeenergie aus Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie sowie Strohenergie ermöglichen soll. Zur Verwirklichung dieser Ziele ist Gegenstand der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung verschiedener Sondergebiete:

Westlich der L 83 an der Traventhaler Straße werden sonstige Sondergebiete für die Energieerzeugung, Energiespeicherung und Solare Strahlungsenergie dargestellt. Östlich der L 83 werden sonstige Sondergebiete für Windenergienutzung dargestellt.

Dazu hatte die Gemeinde am 16.12.2019 bereits die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Traventhal beschlossen. Die Genehmigung für diese 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die zuständige Behörde mit Schreiben vom 21.08.2020 jedoch insbesondere wegen eines Widerspruchs gegen das Ziel der Raumordnung in Kapitel 4.5.1 Abs. 10 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) versagt. Gemäß diesem Ziel ist außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ausgeschlossen.

Auf den Antrag der Gemeinde stimmte jedoch die Landesplanungsbehörde für die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Traventhal einer Zielabweichung gemäß § 245e Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LaplaG mit Bescheid vom 14.03.2024 zu. Damit kann das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans fortgeführt werden. Da eine Genehmigung des Flächennutzungsplans bislang nicht erfolgte, ist das Planaufstellungsverfahren auch nicht abgeschlossen und kann wieder aufgegriffen werden.

Aufgrund der zwischenzeitlich verstrichenen Zeit, der technischen Fortentwicklung der Windenergieanlagen, der vorgenommenen Überprüfung der durchgeführten naturschutz- bzw. artenschutzfachlichen Untersuchungen und des sich daraus ergebenden Anpassungs- und Änderungsbedarfs wurden die Planunterlagen für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans zwischenzeitlich überarbeitet. Der bereits gefasste Feststellungsbeschluss wurde daher aufgehoben und es wird nun eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Es sind folgende umweltrelevante Unterlagen verfügbar und im Internet veröffentlicht:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Traventhal
2. Umweltbericht zum Planverfahren (Bestandteil der Begründung)
3. Biotoptypen Traventhal, Kartierung 2024 (Text und Karten la bis 1 b - Anlage 1)
4. Ergebnis Brutvogelkartierung 2016/17 (Karte 2a - Anlage 2)

## Gemeinde Traventhal

Bürgermeister: Patrick Leienbach  
23795 Traventhal  
Dorfstraße 4  
Tel. 04551-5393526  
Internet: [www.traventhal.info](http://www.traventhal.info)  
Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeinde Traventhal

#### Erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Flächen westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11)“ der Gemeinde Traventhal nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Traventhal in der Sitzung am 05.12.2024 gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Flächen westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11)“ der Gemeinde Traventhal und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind für die Dauer der Veröffentlichungsfrist  
**vom 06.01.2025 bis zum 07.02.2025**

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite eingesehen werden:

[www.amt-trave-land.de/gemeinden/traventhal/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/](http://www.amt-trave-land.de/gemeinden/traventhal/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/)

Der beabsichtigte Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der nachstehenden Planskizze:

5. Ergebnis Rastvogelkartierung Groß- und Greifvögel 2016/17 (Karte 2b - Anlage 2)
6. Ergebnis Rastvogelkartierung Gänse - Enten - Limikolen 2016/17 (Karte 2c - Anlage 2)
7. Ornithologisches Fachgutachten - Nestkartierungen 2023, Flugbeobachtungen 2023, Bewertung kollisionsgefährdeter Brutvögel (§ 45b Abs. 1-5 BNatSchG), Potenzialabschätzung weiterer Brutvögel, Vogelzug, Rastvögel. BioConsult SH, 22.03.2024 (Anlage 3)
8. Haselmauskartierung 2023 - Ergebnisbericht. BioConsult SH, November 2023 (Anlage 4)
9. Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG für die Haselmaus. BioConsult SH, April 2024 (Anlage 5)
10. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG. BioConsult SH, 03.05.2024 (Anlage 6)
11. Landschaftsbild - Bewertung. Planungsgruppe Grün, 12.11.2024 (Anlage 7)
12. Beurteilung der Geruchsemissionen und -immissionen durch geplante Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Trave-Landwerke“, östlich und westlich der Oldesloher Straße (L83) am Standort Traventhal, Berichtsnummer: SFI-312-2019-1-1. Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, 25.07.2019 (Anlage 8)
13. Beurteilung der Blendwirkung der geplanten Photothermieanlage im Geltungsbereich des B-Plans „Trave-Landwerke“, östlich und westlich der Oldesloher Straße (L83) am Standort Traventhal, Berichtsnummer: SFI-312-2019-8-1. Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, 29.07.2019 (Anlage 9)
14. Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Traventhal. Reko GmbH Co. KG, 08.11.2024 (Anlage 10)
15. Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Traventhal - Detaillierte Ergebnisse. Reko GmbH Co. KG, 08.11.2024 (Anlage 10)
16. Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Traventhal. Reko GmbH Co. KG, 08.11.2024 (Anlage 11)
17. Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Traventhal - Anhang 2, Grafischer Kalender. Reko GmbH Co. KG, 08.11.2024 (Anlage 11)
18. Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Traventhal - Anhang 3, Detaillierter Kalender. Reko GmbH Co. KG, 08.11.2024 (Anlage 11)
19. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu den Planverfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Flächen westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11)“ und des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Flächen westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11)“ sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Anlage 12)
20. die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu den Planverfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Flächen westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11)“ und des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Flächen westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11)“ sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Anlage 13)
21. Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 29.10.2018 (Anlage 14)

Die v. g. Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

1. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch**:  
finden sich in: Auslage 2, Auslage 12 bis 20.  
- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:

zu optisch bedrängender Wirkung, zu Schallimmissionen, zu Schattenwurf durch Windenergieanlagen, zu Geruchsimmissionen durch Energieerzeugung aus Biomasse, insbesondere Stroh, zu Blendwirkung durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, zu Erholungsnutzung sowie Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

2. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden und Flächen**:

finden sich in: Auslage 2, Auslage 19 sowie Auslage 20

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:  
zu den vorkommenden Bodenarten, dem geschätzten Umfang der Flächenversiegelung und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie zu den vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und potenziellen Ausgleichsmaßnahmen.

3. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser**:

finden sich in: Auslage 2, Auslage 19 sowie Auslage 20

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:  
zu den vorkommenden Oberflächengewässern, zum geschätzten Umfang der Flächenversiegelung und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

4. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Klima**:

finden sich in: Auslage 2, Auslage 19 sowie Auslage 20

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:  
Nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten. Von der Nutzung regenerativer Energien ist im Vergleich zur Nutzung fossiler und atomarer Energie von einer umwelt- und insbesondere luftschonenden Betriebsweise auszugehen.

5. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Luft**:

finden sich in: Auslage 2, Auslage 12 sowie Auslage 20

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:  
zu Geruchsimmissionen durch Energieerzeugung aus Biomasse und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

6. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Biotope**:

finden sich in: Auslage 2, Auslage 3, Auslage 19 sowie Auslage 20

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:  
zu den vorhandenen Biotoptypen, zum geschätzten Umfang der Flächenversiegelung und deren Auswirkung auf die Biotopfunktion, auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, auf den Naturhaushalt sowie zu den vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und potenziellen Ausgleichsmaßnahmen.

7. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**:

finden sich in: Auslage 2, Auslage 4 bis 10, Auslage 19 sowie Auslage 20

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:  
zur Avifauna, zu Fledermäusen, zur Haselmaus, zu den Auswirkungen der Planung auf diese Arten, zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sowie zu den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

8. Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Kultur- und Sachgüter**:

finden sich in: Auslage 2, Auslage 19 sowie Auslage 20

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:  
zu den vorkommenden Bau- und Bodendenkmalen und archäologischen Funden sowie zu den zu erwartenden Auswirkungen und zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen

9. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild und Landschaft**:

finden sich in: Auslage 2, Auslage 11 sowie Auslage 19

- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:  
zur Bewertung des Landschaftsbildes, zu den durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sowie zu den vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und potenziellen Ausgleichsmaßnahmen.

10. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Schutzgebiete**: finden sich in: Auslage 2, Auslage 19 sowie Auslage 20
- es werden nachfolgende Aussagen getroffen:  
Lage und Bezeichnung der Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens und den zu erwartenden Auswirkungen.

Umweltbezogene Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter.

Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i. d. R. nicht wiederherstellbar sind, sind wie folgt vorhanden:

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, den so genannten Schutzgütern, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. So sind beispielsweise durch die Planungen Teilversiegelungen und Versiegelungen von Böden zu erwarten; dies zieht einen Funktionsverlust dieser Böden nach sich. Die Versickerungsfähigkeit und die Speicherung von Niederschlagswasser werden auf diesen Flächen reduziert; gleichzeitig erhöht sich der Abfluss des Oberflächenwassers. Parallel wird durch die Versiegelung von Flächen der vorherige Biototyp (z. B. Acker, Grünland) verändert, was wiederum Auswirkungen auf Habitate für beispielsweise die Fauna, z. B. Avifauna bedeuten kann. Über die allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes hinaus gibt es im Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 2. Halbs. Nr. 1-4 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: Per E-Mail an [nicole.grulich@amt-trave-land.de](mailto:nicole.grulich@amt-trave-land.de)  
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: Schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.  
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:
  - Die verfügbaren umweltrelevanten Unterlagen liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.
- Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zu veröffentlichenden Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 1. Halbs. BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: [wyvw.amt-trave-land.de/gemeindenfraventhal/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/](http://wyvw.amt-trave-land.de/gemeindenfraventhal/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/) und zusätzlich über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 5 2. Halbs. BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. **Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.**

Traventhal, 10.12.2024

**Gemeinde Traventhal**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Patrick Leienbach**

## Termine und Veranstaltungen

### Bürgermeistersprechstunde

Jeden 1. Mittwoch des Monats von 18.30 bis 19.30 Uhr findet die Bürgermeistersprechstunde im Dörphuus statt.

Ich freue mich, wenn Sie davon rege Gebrauch machen würden, um etwaige Anliegen vorzutragen.

**Ihr Bürgermeister Patrick Leienbach**

EINLADUNG  
ZUM

# Kaffee Nachmittag

Wir laden alle  
Interessierten zu einem  
netten Plausch bei  
gemeinsamen Kaffee  
trinken und Kuchen  
essen ein.

An jedem ersten  
Donnerstag im Monat  
**15:00 Uhr**

Dörphuus in  
Traventhal  
Der Traventhaler  
Kaffeeclub



**Gemeinde Wakendorf I**

Bürgermeister: Dr. Dieter Bohn  
23845 Wakendorf I  
Lohsacker Weg 23  
Tel. 04550-1226  
  
Internet: [www.wakendorf.info](http://www.wakendorf.info)



► Termine und Veranstaltungen

Termine Januar

**Dorf (er)leben lädt ein**



**zum weihnachtlichen Singen unter der Dorfeiche.**  
- siehe Gemeinde Bahrenhof -

|    |    |                                                                    |
|----|----|--------------------------------------------------------------------|
| 7  | Di | 14:30 - DGH: Seniorenclub                                          |
| 11 | Sa | 17:00, Tannenbaum sammeln/verbrennen, VSV                          |
| 14 | Di | 19:30 DGH: Fraktionssitzung                                        |
| 15 | Mi | 16:00 - 18:00 DGH:<br>Fischereischeinprüfung, Dr. Manfred Brembach |
| 16 | Do | 19:30 DGH: Sitzung Vogelschießer                                   |
| 17 | Fr | 19:30 Uhr, JHV Feuerwehr im DGH                                    |
| 21 | Di | 14:30 DGH:<br>Kartenspielgruppe; 19:30; Gemeinderatssitzung        |
| 23 | Do | Blutspende DRK                                                     |
| 25 | Sa | private Feier                                                      |

Weihnachtsgruss Wakendorf

Liebe Bürger\*innen,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit, entspannte Zusammenkünfte in der Familie, stressfreies Schenken und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Weiterhin viel Gesundheit, Frieden, erfolgreiches Wirtschaften mit neuen Bekanntschaften und der Pflege alter Traditionen.

Wir wünschen uns, dass Sie sich in unserer Gemeinde wohlfühlen, Sie an möglichst vielen Veranstaltungen teilnehmen und, dass Sie sich für unsere Gemeinde und deren Institutionen engagieren.

Mit vorweihnachtlichen Grüßen

**Ihr Wakendorfer Gemeinderat**



**De Wakendörper Spaasmakers**  
in

Mi 19.03.2025 19:30 Uhr  
Sa 22.03.2025 19:30 Uhr  
So 23.03.2025 16:00 Uhr  
Mi 26.03.2025 19:30 Uhr

**CHARLEYS TANTE**  
aver anners



Dorfgemeinschaftshaus Wakendorf I

**Vorverkauf: 7€**  
im Hofladen Burmeister



**Gemeinde Weede**

Bürgermeister: Bernd Sulimma  
23795 Weede  
Stipsdorfer Straße 15  
Tel. 04551 1809  
  
Internet: [www.weede.info](http://www.weede.info)



► Amtliche Bekanntmachungen

Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Weede folgende Anordnung:

- Am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
- Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Weede OT Söhren befinden sich **2 Häuser mit Reetdach**

- Weede OT Söhren, in der Lindenstraße 21
- Weede OT Söhren, in der Neuengörser Straße 1

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
**als örtliche Ordnungsbehörde**

## Termine und Veranstaltungen



## Gemeinde Wensin

Bürgermeisterin: Jana Lenz  
 23827 Garbek  
 Mühlenberg 55 c  
 Tel. (04559) 99 98 84  
 Internet: [www.wensin.info](http://www.wensin.info)  
 Alle Termine im Internet unter: Sitzungskalender



## Amtliche Bekanntmachungen

### Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der ersten Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz gilt für die Gemeinde Wensin folgende Anordnung:

1. Am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 dürfen Raketen der Kategorie II nur in einem Schutzabstand von 200 m (Wurfweite festgestellt vom Bundesamt für Materialforschung und -prüfung) zu Gebäuden mit Reeteindeckung abgefeuert werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 25 m von Gebäuden mit Reeteindeckung abgebrannt werden.

In der Gemeinde Wensin befinden sich **2 Reetdachhäuser**

1. Im Glin 4
2. Segeberger Straße 16

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Amtes Trave-Land über die Abbrennverbote von Feuerwerkskörpern im Amtsbereich verwiesen.

Verstöße gegen das Abbrennverbot werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

Bad Segeberg, 02. Dezember 2024

**Amt Trave-Land**  
**Der Amtsvorsteher**  
 als örtliche Ordnungsbehörde

### Satzung der Kindertageseinrichtung „de Lütt Kinnerstuv“, der Gemeinde Wensin

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1, 2. Alternative und Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie des § 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

#### Präambel

Die Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs-, und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbständig vorgenommen wird.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertageseinrichtung
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsbestimmungen
- § 10 Unfallversicherung und Haftung
- § 11 Mitwirkung der Eltern
- § 12 Beiträge
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten

#### §1

##### Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „de Lütt Kinnerstuv“ der Gemeinde Wensin.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten.

#### §2

##### Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Satzung, nach dem Kindertagesförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und dem darüber hinaus geltenden Recht in der jeweiligen Fassung.

#### §3

##### Angebot der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in Krippengruppen ab Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zu Vollendung des dritten Lebensjahrs,
- in Kindergartengruppen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5 dieser Satzung.

(2) Kinder die sechs Stunden oder länger in der Kindertageseinrichtung betreut werden, können an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Kosten, die durch die Verpflegung entstehen, sind von den Eltern zu tragen. Die Kalkulation der Verpflegungskosten wird der Elternvertretung und dem Beirat offengelegt. Die Kosten zur Mittagsverpflegung regelt die Entgeltordnung.

#### §4

##### Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Die Kernzeit der Kindertageseinrichtung ist von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

(2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten kann der Träger Ergänzungs- und Randzeitengruppen einrichten. Der Beirat wird bei dieser Entscheidung beteiligt.

(3) Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung betragen maximal 30 Tage im Kalenderjahr, dabei liegen höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein (gem. §22 KiTaG). Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Beirates vom Träger festgelegt und spätestens bis zum 31.10. des Vorjahres bekanntgegeben.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beirates aus diesem Grund erfolgt nicht.

## **§5 Aufnahme**

(1) In der Kindertageseinrichtung werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag eines Erziehungsberechtigten. Die Voranmeldung des Kindes ist über das Kita-Portal des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen. Die Aufnahmen erfolgen in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

Zusagen erfolgen in schriftlicher Form.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.

1. Wohnort (Nachrangigkeit von Kindern aus Fremdkommunen)
2. Alter des Kindes
3. Zeitpunkt der Anmeldung
4. Geschwisterkinder
5. Berufstätigkeit
6. Soziale und pädagogische Notwendigkeit

Das Aufnahmekriterium muss zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginns vorhanden sein.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz (u.a. Masern) des Kindes und einer erfolgten ärztlichen Impfberatung enthält. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein.

## **§6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe oder Kindergartengruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist schriftlich ein neuer Antrag zu stellen.

(2) Der Wechsel von Krippe zum Kindergarten erfolgt in der Regel mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn ein Platz vorhanden ist. Sollte kein Platz in einer Kindergartengruppe vorhanden sein, wechselt das Kind spätestens zum neuen Kindergartenjahr.

(3) Eine Änderung des zeitlichen Angebots kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern in der Regel bis zum 30.04. an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirates.

In Ausnahmefällen ist der Wechsel im laufenden Betreuungsjahr möglich, in diesem Fall ist ein schriftlicher Antrag bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Angabe von Gründen einzureichen.

## **§7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern bis zum 31.05 schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Für künftige Schul-

kinder ist eine Kündigung zum Datum der Einschulung möglich, wenn das Ende der Sommerferien in Schleswig-Holstein nach dem 31. Juli liegt. Jegliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform.

(2) Aus wichtigen Gründen können Eltern des Betreuungsverhältnisses mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn

- die Eltern die Betreuungszeiten wiederholt missachten und ihr Kind verfrüht bringen oder verspätet abholen
- das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht hat, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgte; die Eltern werden vorab schriftlich informiert.
- die Eltern unbegründet mit der Zahlung der Teilnahmebeiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind und gemahnt wurden,
- die in der Satzung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
- das notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht
- die Betreuung aus Gründen, die bei Kind oder den Eltern liegen nicht mehr vertragsgemäß aufrechterhalten werden kann oder die Leistungserbringung für den Träger nicht mehr zumutbar sind.

Der Träger ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen. Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger sind die Eltern anzuhören. Die Kündigung des Trägers muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

## **§8 Regelung für den Besuch der Einrichtung**

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern oder einer von ihnen beauftragten Person.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kind Interesse der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Einrichtung kann eine Auslagerung für Ausflüge veranlassen.

(8) Näheres regeln die pädagogische Konzeption und die Hausordnung der Kindertageseinrichtung in der jeweilig gültigen Fassung.

## **§9 Gesundheitsbestimmungen**

(1) Bei der Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Stellen die pädagogischen Fachkräfte während der Betreuungszeit das Unwohlsein oder Anzeichen einer Erkrankung des

Kindes fest, sind die Eltern oder eine von ihnen beauftragte Person verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

(3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren oder meldepflichtigen Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz)

(4) Die Einrichtung ist nach einer Erkrankung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern, bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht. Kosten dafür werden nicht erstattet.

(5) Die Wiederzulassung für ein an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankten Kindes, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beträgt 48 Stunden nach Ausbleiben der klinischen Symptome. Nach dem Auftreten von Fieber (ab 38 Grad Celsius) muss das Kind 24 Stunden fieberfrei sein, bevor es die Einrichtung besuchen darf.

#### §14

##### Unfallversicherung und Haftung

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder beim Unfallkasse Nord (Standort Kiel) versichert.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nichtversichert. Eine Haftung wird nur übernommen, wenn die Satzung der Kindertageseinrichtung „de lütt Kinnerstuv“ in Wensin Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht.

#### §11

##### Mitwirkung der Eltern

Die Mitwirkung der Eltern erfolgt gemäß § 32 KitaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

#### § 12

##### Beiträge

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Eltern Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragsordnung erhoben.

#### §13

##### Datenschutz

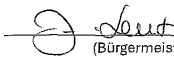
- (1) Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, sowie dies zur Erfüllung des Auftrages der Tageseinrichtung und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VW) entsprechend anzuwenden.
- (2) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zu Festsetzung oder Erhebung der Beiträge.
- Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie die zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.
- (3) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern diese für Zwecke der Gemeindeförderung erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

#### §10

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2012 inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Wensin, den 29.11.2024

  
(Bürgermeisterin)



## Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung „de lütt Kinnerstuv,, der Gemeinde Wensin

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Kindertageseinrichtungen werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Beiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Beitragsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

#### § 2

##### Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 10. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten (Selbstzahler). Der Bankeinzug wird jeweils zum 10. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat)
- (3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann das Betreuungsverhältnis einseitig vom Träger gekündigt werden.
- (4) Die Ermäßigung des Elternbeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (5) Für Eingewöhnungszeiten mit geringem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich gem. § 31 Absatz 1 KiTaG.

#### § 3

##### Höhe der Beiträge

- (1) Der Beitrag beträgt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr pro wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 Euro im Monat gem. § 31 Abs. 1 KiTaG.
- (2) Für ältere Kinder beläuft sich der Beitrag auf 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde im Monat gem. § 31 Abs. 1 KiTaG.

#### § 4

##### Besondere Ermäßigung der Beiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Beitragserlass, ist auf Antrag der Eltern an den Träger der Kindertageseinrichtung und er Angabe von Gründen möglich.

#### § 5

##### Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Satzung.

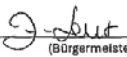
## § 6 Schuldner

Die Eltern oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wensin, den 29.11.2024

  
(Bürgermeisterin)

# Entgeltordnung für das Mittagessen der Kindertageseinrichtung „de lütt Kinnerstuv“, der Gemeinde Wensin

## § 1 Teilnahme am Mittagessen

Die Kindertageseinrichtung bietet ein warmes kindgerechtes zubereitetes angeliefertes Mittagessen an. Es können alle Kinder der Kindertageseinrichtung am Mittagessen teilnehmen.

Bei einer Aufnahme im Laufe des Kindergarten- /Krippenjahres ist die Anmeldung zum Mittagessen zum 1. eines Monats möglich.

## § 2 Höhe des Entgelts

Für das kindgerechte Mittagessen der Kindertageseinrichtung „de lütt Kinnerstuv“ ist ein Entgelt zu entrichten in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten des Caterers.

Über die Höhe des Entgelts ergeht ein separater Bescheid.

Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt wird für 11 Monate erhoben. Der Juli ist entgeltfrei.

Das Entgelt ist im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Trave-Land zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## § 4 Krankheitsbedingte Ausfälle

Bei Krankheit oder anderen begründeten Fehlens des Kindes ist das volle Entgelt zu entrichten.

## § 6 Abmeldung vom Mittagessen

(1) Die Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen ist bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 30.06. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung eingereicht werden. Für künftige Schulkinder ist eine Kündigung zum Datum der Einschulung möglich, wenn das Ende der Sommerferien in Schleswig-Holstein nach dem 31. Juli liegt.

(2) In besonderen Fällen können die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende die Teilnahme am Mittagessen abmelden. Diese Abmeldungen sind schriftlich unter der Angabe von Gründen bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen.

## § 6 Ausschluss von der Teilnahme vom Mittagessen

Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes über einen Zeitraum von mehr als einen Monat unbegründet in Verzug, so kann die Teilnahme des Kindes am Mittagessen eingestellt werden.

## § 7 Datenschutz

(1) Die Gemeinde darf, die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

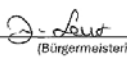
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Angabepflichtigen und nach Abs 1. anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

## § 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2022 inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Wensin, den 29.11.2024

  
(Bürgermeisterin)

## Termine und Veranstaltungen

- |          |           |                                                   |
|----------|-----------|---------------------------------------------------|
| 01. Jan. | 14 Uhr    | Neujahrswanderung,<br>Treffpunkt Amtseiche        |
| 07. Jan. | 14.30 Uhr | Bingo des Seniorenkreises<br>im Haus der Gemeinde |



### Der Vorstand des TuS Garbek

wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren  
und Unterstützern des Vereins eine  
besinnliche und schöne  
Weihnachtszeit,

einen fleißigen

Weihnachtsmann und

einen guten Rutsch

ins neue Jahr 2025.



## SOVD Ortsverbandes Garbek



Das Vorstandsteam des SOVD Ortsverbandes Garbek dankt allen seinen Mitgliedern und Helferinnen sowie Helfern für die Unterstützung im ablaufenden Jahr 2024. Ihnen sowie den Leserinnen und Lesern von „Uns Dörper“:

### Ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest!

Im Sinne unseres Wirkens wünschen wir allen für das neue Jahr 2025:

Eine Hand, die Sie hält; ein Netz, das Sie auffängt;  
ein Schild, das Ihnen den Weg weist und 1000  
Sterne, die Ihnen den Weg erhellen!

Alles Gute vom Vorstandsteam  
des SoVD Ortsverband Garbek!



*Wir wünschen Ihnen und Euch ein besinnliches  
Weihnachtsfest.*

*Einen guten Rutsch ins neue Jahr und viel Glück  
und Gesundheit für 2025!*

*Viele Grüße*

*Die Gemeindevertretung  
der Gemeinde Westerrade*



## Gemeinde Westerrade

Bürgermeisterin: Silke Behrens  
23815 Westerrade  
Klingenbrooker Weg 5  
Tel. (0 45 53) 7 95  
Internet: [www.westerrade.info](http://www.westerrade.info)



## Termine und Veranstaltungen

### Weihnachtsgrüße aus Westerrade

Ein feines leises Klingen  
liegt über Wald und Feld,  
als ob die Englein singen  
von Liebe auf der Welt.  
Ein Leuchten aus der Ferne  
streut sanftes Himmelslicht  
und legt den Glanz der Sterne  
auf jedes Angesicht.  
Es wird wohl Weihnacht werden  
mit warmen Kerzenschein  
und überall auf Erden  
soll endlich Frieden werden.



(Verfasser unbekannt)

**Liebe Westerrader Kinder, Jugendliche,  
Bürgerinnen und Bürger,**

es ist Weihnachtszeit, es kehrt Ruhe ein und alle freuen sich auf ein besinnliches Weihnachtsfest. Das Geschehen um uns herum ist leider sehr unruhig, unser Land befindet sich in einer Rezession und in Europa und im Gazastreifen toben Kriege. Der Klimawandel, die Inflation und viele andere Notstände drücken die Stimmung. Angesichts der Weltlage ist es schwierig, positiv in die Zukunft zu sehen.

Gerade deshalb ist lohnt es sich, das Gute vor Ort zu schätzen. Ein Zaungespräch mit den Nachbarn, unseren Dorfladen, das Kindervogelschießen, der Heringstag, das Lichterfest, die Tannenbaumerleuchtung, Spaziergänge, der Sportverein, die Schule, der Kindergarten und vieles mehr lassen uns zueinander finden und stärken die Gemeinschaft in Westerrade. Das sollten wir uns bewahren und aufeinander Acht geben!

Unsere Ortsmitte erstrahlt wieder im warmen Glanz, ein wunderschöner Weihnachtsbaum zieht alle Blicke auf sich. Ein großes Dankeschön geht an die Spender Heidi und Dirk Bruhn sowie an die Kameraden der Feuerwehr, die den Baum aufgestellt und geschmückt haben. Das ist einfach super!



Auf die Gemeinde haben wieder viele Aufgaben gewartet. Der Kindergarten und die Kita-Reform stellen uns vor große Herausforderungen, die Finanzierung ist undurchsichtig und final nicht geklärt. Unser Kanalsystem wurde gespült und kontrolliert. Die Löschwasserversorgung soll verbessert werden, hier suchen wir nach Lösungen. Mit Fördermitteln könnten wir am Spielplatz einen neuen Zaun aufstellen und ein neues Spielgerät anschaffen. Weiterhin ist die Gemeinde Westerrade intensiv mit der Planung eines gemeinsamen Feuerwehrhauses mit der Gemeinde Strukdorf beschäftigt. Wie Sie richtig bemerken, ist unser Aufgabenfeld sehr groß! Zurückblicken können wir auf ein fantastisches Jubiläumsfest des Dorfes und der Feuerwehr am 25. Mai 2024. Es war ein tolles Fest, geprägt vom Ehrenamt und Gemeinschaft.

Die Gemeindevertretung Westerrade bedankt sich bei **allen**, die die Gemeinde in jeglicher Form unterstützt haben wie auch bei allen Institutionen und Vereinen für die harmonische Zusammenarbeit. Wir wünschen uns, dass Frieden weltweit einkehrt und alle hoffnungsvoll in die Zukunft sehen können. Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit, fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes, zuversichtliches und glückliches Jahr 2025.

Mit weihnachtlichen Grüßen

**Ihre Gemeindevertretung Westerrade und  
Ihre Bürgermeisterin Silke Behrens**

**Der Kulturverein lädt am  
22. Dezember ab 15.00 Uhr  
zum Punschtag im Museum Hof Pritschau ein.  
Wie in jedem Jahr auch Kinderpunsch und  
frisch vor Ort gebackene Waffeln!**

## ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG GESCHENDORF/WESTERRADE

Verbandsvorsteher: Stefan Tiegs  
23815 Geschendorf  
Wohldredder 6  
Tel. (0151) 44 63 21 69  
Internet: [www.zv-wasserversorgung-gewe.de](http://www.zv-wasserversorgung-gewe.de)



# Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Geschendorf/ Westerrade über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade

## (Wassergebührensatzung)

vom 02.12.2024

Berechtigt durch

- § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ),
- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO SH)

sowie

- § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz-KAG)
  - alle in der jeweils gültigen Fassung, und
  - der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Geschendorf/Westerrade vom 18.11.2013
- wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade 02.12.2024 folgende Wassergebührensatzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade öffentliche Wasserversorgungsanlagen als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung vom 18.11.2013
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren) für die Grundstücke, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

### § 2 Gebührenmaßstäbe

Die Wassergebühren für die Wasserversorgung werden

- a) nach der Wassermenge bemessen, die der öffentlichen Wasseranlage entnommen wird (Verbrauchsgebühren) und
- b) nach der Zahl, der an den einzelnen Anschluss angeschlossenen Wohn- und Betriebseinheiten berechnet (Grundgebühren)
- c) für das Bauwasser nach dem Umfang des umbauten Raums berechnet (Bauwasserpauschale)

### § 3 Gebührensatz

- (1) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1

Kubikmeter (cbm) Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt **0,80 EUR je cbm** entnommenes Wasser. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(2) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene selbständige Wohneinheit und je angeschlossene Betriebseinheit **4,28 EUR pro Monat**.

(3) Wird auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr für Grundstücke mit

- a) bis zu 800 m³ umbauten Raum von **80,00 €**,
- b) ab 801 m³ bis 1.000 m³ umbauten Raum von **120,00 €** und
- c) ab 1.001 m³ umbauten Raum von **160,00 €**

zu entrichten.

Die Kubikmeter des umbauten Raumes werden aus den Bauantragsunterlagen entnommen. Die Bauwasserpauschale wird per Bescheid festgesetzt.

### § 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der bzw. die Wohnungs- oder Teileigentümer bzw. Teileigentümerin. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der bzw. die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Teileigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Wechselt im Falle der Gebührenpflicht des Eigentümers (Absatz 1 Satz 1 Alternative 1) das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Zweckverband entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

- a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses folgt, und dem hierdurch entstandenen Anspruchs der Vorhalteleistung des Zweckverbandes, und
- b) für die Verbrauchsgebühr mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verschlossen oder beseitigt wird und dem Zweckverband hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist. Die Verbrauchsgebührenpflicht endet, sobald die tatsächliche Abnahme des Wassers endet.

### § 6 Erhebungszeitraum

Für die Grund- und Verbrauchsgebühr ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, nicht jedoch für die Gebühren nach § 3 Abs. 3. Soweit die Verbrauchsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist; dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist die sich mit diesem zeitlich überwiegend deckende Ableseperiode.

### § 7 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

(1) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sofern die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes endet,

entsteht der Gebührenanspruch ihm gegenüber bereits mit dem Ende seiner Gebührenpflichtigkeit.

(2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden die Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid zu den Wassergebühren veranlagt; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden.

(3) Die Wassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des

Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden durch einen Gebührenbescheid erhoben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 8

### Vorauszahlungen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmalig schriftlichen Bescheid gefordert.

(2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres errechnet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Vorauszahlung auf die Wassergrundgebühr diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen; kommt er der Aufforderung nicht nach, kann der Verbrauch geschätzt werden. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist für die Vorauszahlung auf die Wassergrundgebühr von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Vorauszahlungen sind in Teilbeträgen mit Fälligkeiten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Bescheid festzusetzen. Dabei sollen gleich hohe Teilbeträge festgesetzt werden. Wird der Festsetzungsbescheid später als 2 Wochen vor einem der in Satz 1 genannten Termine bekanntgegeben, so ist der auf diesen Termin entfallende Teilbetrag erst zusammen mit dem zum nächsten Termin fälligen Teilbetrag fällig. Festgesetzte Vorauszahlungen gelten so lange auch für den folgenden Erhebungszeitraum mit den Fälligkeiten nach Satz 1 bis die Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum aufgrund von Absatz 2 neu berechnet und neu festgesetzt worden sind.

## § 9

### Öffentliche Last

Die vorstehende Wassergebühren ruhen auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 10

### Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren sind Bruttobeträge; etwaige Umsatzsteueranteile sind darin enthalten.

## § 11

### Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Zweckverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 12

### Erhebung und

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, der nach § 1 Absatz 1 zu versorgenden Grundstücke, dürfen vom Zweckverband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung der Beitrags-, Gebühren und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich ist. Diese sind:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchsdaten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter
2. Amtsgericht/Grundbuchamt
3. Gemeinden, Ämter-Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
4. untere Wasserbehörde

(2) Die nach Abs. 1 betroffenen Personen sind umgehend über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 5 LDSG SH). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig § 11 Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflichten verletzt.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade (Wassergebührensatzung) vom 13.11.2013 (in Kraft getreten am 01.01.2014) samt aller zwischenzeitlich ergangenen Nachtragsatzungen außer Kraft.

Bad Segeberg, den 02.12.2024

gez. Stefan Tiegs  
Der Verbandsvorsteher

## Dit & Dat

**FRAU & BERUF**  
**im Kreis Segeberg**

**FRAU &**  
**BERUF**

### Abschied von Segebergs FRAU & BERUF-Beraterinnen

Die Beratung FRAU & BERUF im Kreis Segeberg ist nachgefragter denn je, trotzdem endet das Angebot der Wirtschaftsentwicklung zum Jahresende



Foto: ©WKS

**Zum Jahreswechsel verabschieden sich die erfahrenen FRAU & BERUF-Beraterinnen Simone Mortensen und Nina Horn. Das Programm, das bisher unter der Trägerschaft der Wirtschaftsentwicklung Kreis Segeberg (WKS) lief, hat in den letzten 26 Jahren unzähligen Frauen den Weg zurück ins Berufsleben oder in neue Karrieremöglichkeiten geebnet. Die neutrale und kostenfreie Beratung erfreute sich großer Beliebtheit, konnte sich dank regionaler Netzwerke etablieren und verzeichnete steigende Beratungszahlen.**

„Ich kann das und ich darf das!“ Dieser ermutigende Satz auf den Postkarten von Nina Horn und Simone Mortensen, den langjährigen Beraterinnen des Programms, fasst die Philosophie von FRAU & BERUF treffend zusammen: Frauen zu stärken und sie auf ihrem individuellen Weg in die Arbeitswelt zu begleiten. In Zukunft müssen Frauen aus dem Kreis Segeberg für eine Beratung auf das Angebot der WEP Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Pinneberg mbH zurückgreifen, die ab 2025 die Trägerschaft übernehmen.

### **Förderung von Frauen: Im Interesse der Wirtschaft**

In den vergangenen Jahren waren pro Jahr etwa 180 Erstberatungen eingeplant, wobei die Zahl der tatsächlichen Gespräche deutlich höher lag. „Die Förderung von Frauen ist in Zeiten des zunehmenden Fach- und Arbeitskräftemangels nicht nur im Interesse der arbeitswilligen Frauen, sondern insbesondere im Interesse der Wirtschaft“, begründet Clemens Hermann (Geschäftsführer der WKS) die starke Nachfrage. „Die hohe Qualität der Beratungen durch unsere Kolleginnen zeigte sich am deutlichsten durch die hohe Anzahl von Anfragen nach persönlicher Weiterempfehlung. Das müssen sich die neuen Träger im Kreis Segeberg erst einmal wieder aufbauen.“ Die Frauen, die das Beratungsangebot in Anspruch nahmen, kamen aus ganz unterschiedlichen Lebenssituationen. Einige suchten Unterstützung, um nach längeren Familienphasen wieder beruflich Fuß zu fassen, oft mit dem Wunsch, künftig in Teilzeit zu arbeiten. Andere wollten sich beruflich neu orientieren, weil sie sich in ihrem aktuellen Arbeitsumfeld nicht mehr wohlfühlten oder keine Entwicklungsmöglichkeiten sahen. Auch Frauen mit Migrationshintergrund, die zum ersten Mal in den deutschen Arbeitsmarkt einsteigen wollten, gehörten zu den Klientinnen der Beratungsstelle.

Neben dem Hauptstandort in Bad Segeberg standen monatlich mobile Beratungsangebote in Norderstedt, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Bad Bramstedt, Nahe und Trappenkamp zur Verfügung. „Wir arbeiten sehr individuell, weil jedes Anliegen und jede Situation so einzigartig sind“, erklärt Nina Horn. „Es ist schön zu sehen, wie die Frauen zu Beginn niedergeschlagen Platz nehmen und zum Schluss mit geradem Rücken rausgehen, Mut schöpfen und schon mit den Hufen scharren, um gleich ihren Lebenslauf zu schreiben“, ergänzt Simone Mortensen.

### **FRAU & BERUF im Podcast: Einblicke und Impulse**

Im Podcast „Frauen gestalten Bad Segeberg“ steht in der 5. Episode das Segeberger Frauennetzwerk im Fokus, dem FRAU & BERUF der WKS seit vielen Jahren angehört. Inge Dieckmann, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bad Segeberg und Organisatorin des Netzwerks, spricht mit Nina Horn und Simone Mortensen über aktuelle Herausforderungen, die Bedeutung von Unterstützung für Frauen und warum mehr Menschlichkeit in der Arbeitswelt gebraucht wird. Außerdem geben die erfahrenen Beraterinnen wertvolle Tipps für Frauen sowie Personalverantwortliche in Unternehmen.

Die Podcast-Folge ist auf Spotify verfügbar und bietet spannende Einblicke in die langjährige Arbeit von FRAU & BERUF sowie Impulse, die über das Projekt hinauswirken. Die Podcast-Folge kann hier angehört werden.



Foto: ©WKS

### **Ausblick ab 2025**

Aufgrund veränderter Förderkriterien kann FRAU & BERUF ab 2025 nicht mehr durch die WKS angeboten werden. „Wir freuen uns, so viele Frauen auf ihrem beruflichen Weg unterstützt und begleitet, mit ihnen Perspektiven eröffnet und Mut zugesprochen haben zu können. Und wir sind sehr dankbar für das Vertrauen jeder einzelnen von ihnen“, verabschiedet sich Nina Horn. Noch bis Ende 2024 bieten sie und Simone Mortensen die kostenfreien, neutralen, vertraulichen und behördenunabhängigen Beratungen an. Ab Januar 2025 wird die **WEP Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Pinneberg mbH** die Trägerschaft von FRAU & BERUF auch für das Kreisgebiet Segeberg übernehmen und die Organisation des Beratungsangebots übernehmen. Derzeit laufen Gespräche auch für zukünftige Beratungsstellen vor Ort im Kreis Segeberg.

Die WKS wünscht dem Projekt und allen Beteiligten weiterhin viel Erfolg und bedankt sich für die langjährige Zusammenarbeit, die zahlreiche Frauen inspiriert und bestärkt hat.

**Eileen Linke**  
Presse- & Öffentlichkeitsarbeit



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

### **Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH**

Kurhausstraße 1  
23795 Bad Segeberg  
Tel.: +49 4551 908 62-18  
Mob.: 0176 64 86 20 92  
E-Mail: linke@wks-se.de  
Web: www.wks-se.de

## Kirchliche Nachrichten

### Kirchengemeinde Segeberg

#### Heiligabend nicht allein zuhause

Heiligabend steht vor der Tür und alle sitzen unter dem hell erleuchteten Weihnachtsbaum an festlich gedeckter Tafel im Kreis der großen Familie. Nur Sie nicht. Das muss nicht sein. Kommen Sie zu uns, wir feiern zusammen, klönen und essen gemeinsam.

Dazu laden wir Sie am 24. Dezember von 18 bis 21 Uhr ins Gemeindehaus an der Marienkirche ein.

Für eine bessere Planung melden Sie sich gerne im Kirchenbüro an (04551-955255 oder [info@kirche-segeberg.de](mailto:info@kirche-segeberg.de)). Aber auch, wenn Sie sich noch am Heiligabend spontan entscheiden, kommen Sie gerne vorbei.

Der Abend ist für Sie kostenlos.

Wir freuen uns auf einen geselligen Abend gemeinsam mit Ihnen.

**Ute Müller und Andrea Pesberg**

#### Marienkirche

##### Dienstag, 24. Dezember - Heiligabend

- 15 Uhr Gottesdienst, Pastor Voß
- 16 Uhr Gottesdienst, Propst Dr. Dübbers
- 18 Uhr Gottesdienst - Pastor Schulenburg
- 23.15 Uhr Gottesdienst - Pastorin D. Cremonese

##### Mittwoch, 25. Dezember - 1. Weihnachtstag

- 10 Uhr Gottesdienst, Pastor F. Cremonese

##### Donnerstag, 26. Dezember - 2. Weihnachtstag

- 10 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl, Pastor Schulenburg

##### Sonntag, 29. Dezember - Sonntag n.d. Christfest

- 10 Uhr Gottesdienst, Pastor Schulenburg

##### Dienstag, 31. Dezember - Altjahrsabend

- 17 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl, Pastor F. Cremonese

#### Versöhnerkirche - Südstadt

##### Dienstag, 24. Dezember - Heiligabend

- 15 Uhr Krippenspiel, Pastorin D. Cremonese
- 17 Uhr Gottesdienst, Pastor Voß

#### Gemeindezentrum Glindenberg

##### Dienstag, 24. Dezember - Heiligabend

- 16 Uhr Familiengottesdienst, Pastor Schulenburg u. Team

#### Weitere Gottesdienste am Heiligabend:

- 15 Uhr Groß Rönna in der Alten Schule
- 16 Uhr Blunk im Gemeindehaus
- 17 Uhr Klein Rönna, Ton Hus Rönna

### Kirchengemeinde Gnissau

##### Dienstag, 24. Dezember - Heiligabend

- 15 Uhr Gottesdienst m. Krippenspiel
- 17 Uhr Christvesper
- 23 Uhr Christmette

##### Donnerstag, 26. Dezember - 2. Weihnachtstag

- 10 Uhr Geschichten u. Musik zur Weihnachtszeit

### Osterkirche Neuengörs



#### Weihnachten 2024/2025

##### Montag, 23. Dezember:

- 16 Uhr öffentliche Generalprobe des Krippenspiels,

##### Heiligabend, Dienstag, 24.12. 24:

- 15 Uhr Krippenspiel
- 17 Uhr Christvesper mit Chor
- Bitte Windlicht oder Laterne mitbringen - dann kann man das **Friedenslicht** aus Bethlehem mit nach Hause nehmen.

##### WEIHNACHTEN, Mittwoch, 25.12.24

- 10 Uhr Gottesdienst m. Abendmahl

##### 26. Dezember

kein Gottesdienst

##### Sylvester, Dienstag, den 31.12. 24

- 17 Uhr Jahresschlussandacht, anschließend Punsch (auch alkoholfrei)

##### 1. und 5. Januar 2025:

keine Gottesdienste

##### Montag, den 6. Januar 2025

- Kirchspielgottesdienst mit Chor und Posaunenchor aus Warder
- 19 Uhr: Lichterkirche zum Abschluss der Weihnachtszeit - mit Taufe und Taucherinnerung

### Kirchengemeinde Pronstorf

#### Sonntag, 22. Dezember

- 9.30 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent, P. Lübbert

#### Dienstag, 24. Dezember - Heiligabend

- 15 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel
- 17 Uhr Christvesper
- 23 Uhr Gottesdienst

#### Donnerstag, 26. Dezember - 2. Weihnachtstag

- 17 Uhr Gottesdienst mit Wunschlidersingen

#### Dienstag, 31. Dezember - Altjahrsabend

- 19 Uhr Gottesdienst zum Altjahrsabend

### Kirchengemeinde Sarau



#### Einladung Krippenspiel

Darsteller: Konfis, Singkreis &  
Kirchengemeinderat

Sonntag  
22. Dezember 2024  
14:30 Uhr

Kirche zu Sarau  
Am Kirchplatz 1, 23719 Sarau

#### Anschließend:

„Lebendiger Adventskalender“ am  
Gemeindezentrum 16:00 Uhr



Heiligabend  
24. Dezember 2024  
**Familiengottesdienst**  
16:00 Uhr  
mit  
Pastor Gerhard Pfau  
In der Kirche zu Sarau  
Am Kirchplatz 1  
23719 Glasau

**Sonntag, 29. Dezember**

Weichen Sie gerne auf Gottesdienste der Nachbargemeinden aus



**Kirchspiel Gottesdienst**  
der Kirchengemeinden im Traveland

Zum Abschluss der Weihnachtstage lädt die Kirchengemeinde Neuengörs zur

# Lichterkerche

6. Januar 2025 - 19.00 Uhr

Musikalisch begleitet vom Kirchen- und Posaunenchor der Kirchengemeinde Warder

**Montag, 06. Januar**

19:00 Uhr Kirchspielgottesdienst „Lichterkerche“  
in Neuengörs, Pn. Dreßler

**Sonntag, 12. Januar**

10:00 Uhr Gottesdienst, P. Gerhard Pfau

**Sonntag, 19. Januar**

10:00 Uhr „Offene Kirche“ mit Sonntagsimpuls

## Kirchengemeinde Schlammersdorf

**Freitag, 20. Dezember**

11:00 Uhr Kindergartengottesdienst (alle Familien sind willkommen)

**Samstag, 21. Dezember**

17:00 Uhr **Adventskonzert** des Singekreises unter der Leitung von Karl-Heinz Wagemester, mit Pastor Kuchenbecker und Grußworten der Partnerschaftsarbeit, musikalisch begleitet von Angela Nicke-Wagemester (basso continuo) und Dr. Stefanie Vollert an der Altflöte

**Sonntag, 22. Dezember**

10:00 Uhr **Andacht zum 4. Advent** mit dem Friedenslicht aus Bethlehem, überbracht von Pfadfindern aus Sarau. Im Anschluss Brunch im Gemeindehaus (bitte anmelden unter 04555-442 oder buero@kirche-schlammersdorf.de)

**Dienstag, 24. Dezember**

15:00 Uhr **Gottesdienst zum Heiligen Abend** mit dem Krippenspiel der Singekinder;  
17:00 Uhr Gottesdienst zum Heiligen Abend;  
23:00 Uhr Mitternachtsgottesdienst zur Heiligen Nacht mit anschließendem Umtrunk auf das Geburtstagskind Jesus

**29. Dezember:**

**KEIN Gottesdienst**

**Dienstag, 31. Dezember**

17 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, musikalisch begleitet vom Singekreis

**Sonntag, 05. Januar 2025**

17 Uhr Abendandacht



**Gottesdienst zum Jahresschluss  
mit Abendmahl**

**Dienstag, 31. Dezember 2024  
16:00 Uhr**

**In der Kirche zu Sarau  
mit Pastor Gerhard Pfau**

**Sonntag, 05. Januar 2025**

Weichen Sie gerne auf Gottesdienste der Nachbargemeinden aus

www.pixabay.com



## Kirchengemeinde Warder

**Gottesdienste im Advent**

**1. ADVENT - 1. DEZEMBER:**  
MUSIKÄLSCHER GOTTESDIENST MIT DEM KIRCHENCHOR UND DEM POSAUNENCHOR  
11.15 UHR - KIRCHE WARDER

**2. ADVENT - 8. DEZEMBER:**  
GOTTESDIENST MIT DEM CHOR WARD'S UP  
11.15 UHR AUF GUT ROHLSTORF  
IM ANSCHLUSS LÄDT FAMILIE VON RANTZAU  
ZU EINEM IMBISS EIN.

**3. ADVENT - 15. DEZEMBER:**  
GOTTESDIENST  
11.15 UHR - KIRCHE WARDER

**4. ADVENT - 22. DEZEMBER:**  
"WIR ÜBEN FÜR WEIHNACHTEN"  
WEIHNACHTLICHES LIEDER SINGEN MIT 4 JOY  
11.15 UHR - KIRCHE WARDER

### Dienstag, 24. Dezember - Heiligabend

- 14 Uhr** Familiengottesdienst m. Krippenspiel  
**16 Uhr** Christvesper im Gemeindehaus Garbek  
**18 Uhr** Christvesper Kirche Warder

### Donnerstag, 26. Dezember - 2. Weihnachtstag

- 11.15 Uhr** Weihnachtlicher Sing-Gottesdienst m. Pastorin Laura Roth

### Dienstag, 31. Dezember - Silvester

- 17.30** Jahresabschlussgottesdienst

## Kirchengemeinde Wahlstedt

An jedem letzten Sonntag im Monat findet in der St. Adalbert-Kirche in Wahlstedt um 16.00 Uhr ein Gottesdienst in portugiesischer Sprache statt.

## Katholische Pfarrei Sankt Johannes -

Gottesdienste zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



## St. Johannes d.T., Am Weinhof 16, Bad Segeberg

### 24.12. Heilig Abend

**15:00 Uhr** Krippenfeier

**23:00 Uhr** Christmette

### 26.12. Weihnachten Hl. Stephanus

**11:00 Uhr** Hl. Messe / Jahresabschluss

### 31.12. Silvester

**17:00 Uhr**

### 01.01. Neujahr

**18:00 Uhr** Eucharistiefeier

### St. Adalbert, Hans-Dall-Str. 43, Wahlstedt

### 25.12. Weihnachten

**11:00 Uhr** Festgottesdienst

### St. Josef, Sudetenplatz 15, Trappenkamp

### 24.12. Heilig Abend

**15:00 Uhr** Krippenfeier

**18:00 Uhr** Hirtenamt

### 26.12. Weihnachten Hl. Stephanus

**09:00 Uhr**

### 31.12. Silvester

**18:00 Uhr** Hl. Messe / Jahresabschluss

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Trave-Land

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Trave-Land, Der Amtsvorsteher

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 39 bis 52.

Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)

Auflage: 10.200 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

### Anzeigenteil

## AUTOGALERIE LÜBECK



### Wir kaufen für den Export

Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse,  
gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge,  
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,  
Peterhof 6, Lübeck (A20 Genin)

Autoverwertung Abholung & Abmeldung kostenlos

**Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968**

# URLAUB

## für die ganze Familie



Inmitten des traumhaften Landschaftsschutzgebiets der **Mecklenburgischen Seenplatte** befindet sich der wunderschöne Ferienpark Lenz, direkt am Plauer See.

Mit **individuellen Ferienhäusern** bietet er die passende Unterkunft für jeden Anspruch. Für Einzelpersonen und Familien mit 2 bis 4 Personen stehen zahlreiche Ferienwohnungen zur Verfügung, für eine größere Gäste-Anzahl gibt es Häuser für bis zu 12 Personen. Alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet.

*Willkommen in Ihrem Urlaub vom Alltag.*



🏠 145 m<sup>2</sup> 👤 6 🛏️ 3 🚿 2  
**AGA-SEEROMANTIK**



🏠 100 m<sup>2</sup> 👤 4 🛏️ 2 🚿 2  
**SEESCHWALBE**



🏠 89 m<sup>2</sup> 👤 2 🛏️ 1 🚿 1  
**EDITH PANORAMA**



🏠 104 m<sup>2</sup> 👤 6 🛏️ 3 🚿 2  
**TRINE**



🏠 100 m<sup>2</sup> 👤 6 🛏️ 3 🚿 1  
**SEEBLICK I**



🏠 100 m<sup>2</sup> 👤 6 🛏️ 3 🚿 1  
**SEEBLICK II**



🏠 95 m<sup>2</sup> 👤 6 🛏️ 3 🚿 2  
**ANITA**



🏠 104 m<sup>2</sup> 👤 4 🛏️ 2 🚿 1  
**OHANA EG**



🏠 110 m<sup>2</sup> 👤 4 🛏️ 2 🚿 1  
**DIANA**



🏠 95 m<sup>2</sup> 👤 4 🛏️ 2 🚿 1  
**OHANA DG**



🏠 78 m<sup>2</sup> 👤 4 🛏️ 2 🚿 2  
**KERSTIN**

[www.ferienpark-lenz.de](http://www.ferienpark-lenz.de)

Plauer Seeblick 43 | 17213 Malchow · Tel. 0152 08529030 | [urlaub@ferienpark-lenz.de](mailto:urlaub@ferienpark-lenz.de)

Viel Spaß beim Knobeln!

# Rätselspaß

## Sudoku

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
|   |   |   |   | 6 | 7 | 2 |   |   |
| 4 |   |   | 2 |   |   | 8 |   | 5 |
|   | 8 |   |   |   |   | 1 | 9 | 7 |
| 5 |   |   |   | 2 |   |   | 1 |   |
| 6 |   |   | 3 |   |   | 5 |   |   |
| 3 |   | 4 | 1 | 7 | 5 |   | 8 | 6 |
| 5 | 4 |   |   | 8 |   | 7 |   |   |
|   |   |   |   |   |   |   | 3 |   |
|   | 1 |   |   |   |   | 6 |   | 8 |

## Retro-Geschenke zu Weihnachten

(spp-o) Retro-Artikel im Stil vergangener Jahrzehnte erfreuen sich nicht ohne Grund großer Beliebtheit – sie wecken Erinnerungen an die Schönheit und Einfachheit früherer Zeiten. Gerade zur Weihnachtszeit, wenn die Sehnsucht nach Ruhe und Besinnlichkeit besonders groß ist, bieten Retro-Designs eine willkommene Abwechslung zum hektischen Alltag. Sie sorgen für nostalgische Momente und schaffen eine emotionale Verbindung zwischen den Generationen. Besonders ältere Menschen fühlen sich durch solche Geschenke an ihre Kindheit erinnert, was ihnen Freude bereitet. Deshalb sind Retro-Geschenke eine charmante und persönliche Geschenkidee.

Ein hervorragendes Beispiel sind die Blechdosen mit Retro-Motiven von Nostalgic-Art. Mit ihren farbenfrohen, detailverliebten Designs heben sie sich deutlich von herkömmlichen Produkten ab. Ob als lebensmittelechte Vorratsdose für Nahrungsmittel, als Kaffee- oder Tee-Dose mit luftdichtem Aromadeckel oder als Aufbewahrungsbox für Nähutensilien oder Schuhputzmaterialien – sie verbinden gekonnt Ästhetik und Funktionalität. Speziell zur Weihnachtszeit eignen sie sich ideal als originelle Verpackung für Plätzchen oder kleine Geschenke (www.nostalgic-art.de/zuhause).



Foto: Nostalgic-Art/spp-o

## Wortsuche

Im Kasten sind 7 Wörter versteckt.  
Wortrichtung: links nach rechts, oben nach unten, diagonal

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M | D | Z | C | Y | I | V | E | K | Z | H | R | M | B | U | T | Q | E | N | G | E | L | N | S | A |
| N | Q | T | R | A | D | I | T | I | O | N | E | I | X | N | D | O | W | O | T | L | R | J | G | P |
| U | G | D | J | E | M | M | C | X | N | A | Q | D | L | P | W | I | C | H | T | E | L | N | E | J |
| N | K | B | W | E | I | H | N | A | C | H | T | S | F | E | S | T | C | R | Q | X | Z | J | S | U |
| S | H | Y | S | X | P | W | E | E | P | X | L | H | D | B | P | O | A | J | E | V | B | W | C | C |
| W | E | I | H | N | A | C | H | T | S | S | T | E | R | N | K | Q | E | R | O | N | A | X | H | A |
| N | Z | I | F | U | X | Q | E | W | E | I | H | N | A | C | H | T | S | M | A | R | K | T | E | Q |
| R | P | I | X | D | P | X | V | B | E | S | C | H | E | R | U | N | G | A | U | I | P | N | N | R |
| B | Y | J | M | K | S | B | I | V | A | N | I | L | L | E | K | I | P | F | E | R | L | D | K | W |
| K | I | I | G | T | D | X | X | Z | D | S | Y | U | Z | K | O | S | G | G | Y | T | D | W | E | Y |

## Zeit schenken

Jedes Jahr aufs Neue suchen wir nach dem perfekten Geschenk für unsere Liebsten. Dabei kann es so einfach sein: Zeit schenken, gemeinsame Aktivitäten planen oder einfach füreinander da sein und die Zeit genießen, signalisiert dem Beschenkten, wie gerne wir einander haben. Wir schaffen so mit unseren Liebsten ganz besondere Erinnerungen, an die wir uns sicher noch lange und sehr gerne erinnern werden. Der Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt. Wir haben ein paar Ideen zusammengefasst:

- Keramik bemalen
  - Kerzen gießen
  - Schoko-Fondue
  - Punsch nach eigenem Rezept mischen
- Bruchschokolade kreieren
  - Spieleabend
  - Nachtwanderung mit Kakao
  - gemeinsam neue Rezepte ausprobieren



Bitte beachten Sie, dass diese Bekanntmachung bereits in der vergangenen Ausgabe unvollständig veröffentlicht wurde. Wir bitten Sie, dies zu entschuldigen.

## BEKANNTMACHUNG DES ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBERS 50HERTZ

# Ankündigung von Vermessungsarbeiten für das Projekt NordOstLink in den Gemeinden Barenhof und Wakendorf I des Amtes Trave-Land

## Vorhaben

Das Projekt NordOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie führt vom Suchraum Heide in Schleswig-Holstein bis zum Suchraum Klein Rogahn bei Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern. TenneT und 50Hertz als zuständige Übertragungsnetzbetreiber werden die Leitung planen, realisieren und anschließend betreiben.

Der NordOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013, zuletzt geändert am 16. Juli 2024, als Vorhaben Nr. 81 und 81a bis 81f gesetzlich verankert. Informationen zum Projekt, dem geplanten Leitungsverlauf und dem Ablauf des Verfahrens finden Sie auf der Projektwebseite unter [www.50hertz.com/nordostlink](http://www.50hertz.com/nordostlink).

Für den NordOstLink sind Voruntersuchungen notwendig. Unter anderem müssen terrestrische Vermessungsarbeiten am Boden sowie eine archäologisch-geophysikalische Prospektion durchgeführt werden.

## Vermessungsarbeiten

Die terrestrischen Vermessungsarbeiten dienen zur Verbesserung und Vervollständigung bereits erhobener Daten. Sie werden von dem Planungsbüro Sweco GmbH im Auftrag der TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durchgeführt.

## Nutzung der Grundstücke

Für die Arbeiten ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten und befahren sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes betreten und befahren. Für den reibungslosen Ablauf der Voruntersuchungen bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte, den Mitarbeitenden der beauftragten Dienstleister den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gewähren.

Bei den Voruntersuchungen handelt es sich um keine Vorfestlegung auf einen Leitungsverlauf oder eine bestimmte Ausführungstechnik. Die Arbeiten finden entlang des aktuellen Trassenvorschlags sowie von Verlaufsalternativen des NordOstLinks statt.

## Zeitraum

Die Arbeiten finden Anfang Januar 2025 bis voraussichtlich Ende Juni 2025 in den Gemeinden Barenhof und Wakendorf I des Amtes Trave-Land statt.

## Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung von Voruntersuchungen wie bspw. Vermessungsarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümerinnen und Eigentümer, Pächterinnen und Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über Voruntersuchungen informiert.

## Ansprechpersonen für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bei Fragen zu den anstehenden Arbeiten wenden Sie sich bitte an Tristan Winkler, T: +49(0) 30 5150-6521, E-Mail: [tristan.winkler\\_ext@50hertz.com](mailto:tristan.winkler_ext@50hertz.com).

Für allgemeine Fragen zum Netzausbauprojekt NordOstLink ist Frau Julia Pohlert unter T: +49 (0)30 5150-6563, E-Mail: [julia.pohlert@50hertz.com](mailto:julia.pohlert@50hertz.com) gerne erreichbar.

**Für Informationen über den NordOstLink und Kontakt zum Projektteam besuchen Sie unsere Website unter [www.50hertz.com/NordOstLink](http://www.50hertz.com/NordOstLink)**

## Repowering der Windkraftbetreiber

### 8 Gemeinden teilen sich 75.000 Euro

Im Jahr 2024 haben die Betreiber des Bürgerwindpark 75.000 Euro an die umliegenden Gemeinden überwiesen. Neuengörs und Weede haben davon jeweils über 30.000 Euro erhalten. Diese Einnahmen werden nicht auf kommunale Umlagen angerechnet und stehen somit zu 100 % den Dörfern zur Verfügung.

### Baumaßnahmen Repowering

Sechs Windkraftanlage (1,5 MWh, 100 m Höhe) wurden im November demontiert. Fünf neue Fundamente für Nordex-WEAs N-163 (6,8 MWh, 200 m Höhe) sind fertig.

Nach drei Jahren intensiver Arbeit haben wir die Genehmigung zur Abfahrt vom A 20 Parkplatz Kronberg für alle Großbauteile erreicht. Die umliegenden Dörfer, insbesondere Geschendorf werden von den Schwertransporten nicht belastet.

Die Transporte beginnen im Januar 2025.



## GbR Landwind möchte Wanderweg!

### Wanderweg Neuengörs-Weede

Die Landeigentümer zum Bürgerwindpark haben 2024 den Gemeinden einen Förderbetrag von 50.000 Euro für den Bau eines Wanderweges zwischen Neuengörs und Weede angeboten. Wir hoffen, dass im kommenden Jahr hier zielführende Aktivitäten entwickelt werden.

### Gewerbesteuer

Die Gemeindekassen in Geschendorf, Neuengörs, Strukdorf und Weede haben in den letzten fünf Jahren zusammen durchschnittlich von den Windfirmen Gewerbesteuern in Höhe von über 200.000 Euro erhalten. Dazu kommen etwa 40.000 Euro aus der Verteilung der Einkommenssteuer.



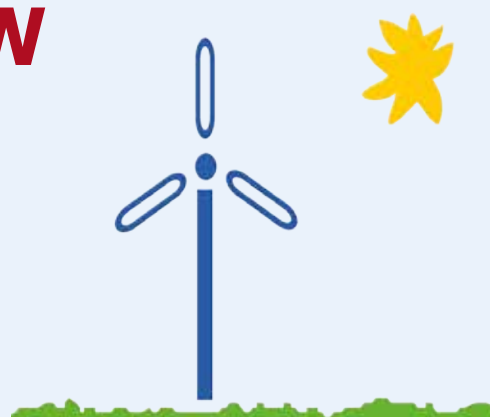
Foto: B. Jeske

## Bürgerwindpark N-W

### Neuengörs-Weede

Dorfstraße 13, 23818 Neuengörs

Die Windkraftbetreiber und die Landeigentümer fördern die Dörfer!



# Weihnachtszeit

*Wir wünschen allen Kunden,  
Freunden und Bekannten ein  
wundervolles Fest und ein  
gesundes neues Jahr!*



## Malereibetrieb Alexander Peter

Maler- und Lackierarbeiten  
Fassadengestaltung  
Bodenbeläge/Designplanken  
Kreative Techniken  
WDVS (Vollwärmeschutz)

Sandberg 8  
23821 Rohlstorf OT Warder  
Tel.: 04559-73 99 00 8  
Mobil: 0163-15 90 08 1  
info@malereibetrieb-peter.de  
www.malereibetrieb-peter.de



## Boten der Adventszeit

Jetzt hat er wieder seinen ganz großen Auftritt: der Weihnachtsstern. Er schmückt sich in strahlendem Rot, leuchtendem Weiß, elegantem Creme oder fröhlichen Farbmelangen und verbannt tristes Winter-Grau. In den deutschen Gärtnereien stehen die Weihnachtsstern-Pflanzen jetzt in voller Farbenpracht, denn die Hauptblütezeit ist von November bis Januar/Februar. Mit fast 80 Prozent dominieren die Rottöne. Hier liegt seit Jahren Dunkelrot im Trend. Jedoch findet man die Winterblüher auch in Weiß, zweifarbig und rosa angeboten. Diese Farbvarianten finden allerdings traditionell nur bis zum Beginn der Adventszeit ihre Abnehmer. Danach ist der klassisch rote Weihnachtsstern nicht nur seinem Namen nach ein unverzichtbares Symbol für die Advents- und Weihnachtszeit.



Foto: GMH/BVE

*Wir danken all unseren  
Kunden und Freunden  
für ihr Vertrauen  
und wünschen allen*



*ein frohes  
Weihnachtsfest  
und ein gutes  
neues Jahr!*



*Wir bauen Ihr Traumhaus*

## BAUGESCHÄFT

CHRISTIAN BURTET  
Maurer- und Betonarbeiten

Bollbrügge 9  
23815 Geschendorf  
Tel. 04553/996478  
Fax 04553/996479



Wir wünschen allen Kunden, Freunden  
und Bekannten unseres Hauses

*ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr.*

## Meins & Sohn KG

Plöner Str. 16  
23795 Klein Rönau  
Tel.: 04551 / 81787

**AUTOHAUS  
MEINS**





Ein besinnliches  
Weihnachtsfest und alles  
Gute für das neue Jahr

wünschen wir allen Kunden,  
Freunden und Bekannten.

**MILLGRAMM** Olaf



- RAUMGESTALTER
- MALER · ARBEITEN
- HOLZ- · BAUTENSCHUTZ

**23795 Fahrenkrug**  
**Tel. 045 51 - 73 02**  
**Mobil 0157-74951669**

## Eine Feier organisieren

Sie planen eine Weihnachtsfeier für Ihre Mitarbeiter und haben noch keine zündende Idee? Es soll einmal etwas Ausgefallenes sein, die Weihnachtsfeier einmal anders als der obligatorische Weihnachtsmarktbesuch? Dann wird es höchste Zeit, mit der Planung zu beginnen, denn die Vorbereitung einer Weihnachtsfeier kann viel Zeit in Anspruch nehmen. Je nach Größe der geplanten Feier ist es von Vorteil, ein Orga-Team zu bilden. Hier kann jeder kreativ werden und auch eigene Ideen für eine gelungene Feier einbringen. Schließlich soll das Fest Ihre Wertschätzung zum Ausdruck bringen, ein Dankeschön für die erbrachten Leistungen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr darstellen und die Hoffnung auf eine weitere Steigerung im kommenden Jahr ausdrücken. Sie investieren zu diesem Anlass einiges aus Ihrem Budget mit dem Ziel, ein gelungenes Fest zu veranstalten, an das sich jeder Gast gerne erinnert, von dem auch später noch gesprochen wird und das Ihren Ruf als innovatives Unternehmen in die Zukunft trägt.

Wir wünschen allen Mietern, Freunden  
und Bekannten unseres Hauses

*ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr.*

 **LevoPark** Bad Segeberg

Jaguarring 4a 23795 Bad Segeberg  
Tel: 04551 514230 · info@levo-park.de  
[www.levo-park.de](http://www.levo-park.de)



*Besinnliche  
Weihnachten*

*und ein gesundes  
Jahr 2025*



ZIMMER!  
HOLZBAU  
INNENAUSBAU  
FASSADENBAU  
DACHEINDECKUNG

**HAMDORF**

Hamdorf Holzbau  
GmbH & Co.KG  
Segeberger Str. 51  
23795 Fahrenkrug

# Weihnachtszeit

Allen Kunden  
*frohe Weihnachten*  
und ein *gesundes*  
*neues Jahr*  
wünscht  
das Team der




**LÖWEN APOTHEKE**

Kurhausstraße 7 · Bad Segeberg  
Telefon 0 45 51 / 37 17

## Mehr Geschmack mit weniger Kalorien

Ob ein Nudel-Zucchini-Salat mit Feta-Dressing, Asia-Gemüse mit Tofu und Cashewkernen oder One-Pot-Pasta mit Orecchiette und Hähnchen: Es gibt viele unkomplizierte Gerichte, die mit dem richtigen Kochgeschirr besonders vitaminschonend und kaloriensparend zubereitet werden können. In hochwertigen Edelstahl-Pfannen und Töpfen lässt sich Fleisch ohne Zusatz von Fett oder Öl braten, Gemüse kann schonend ohne Zugabe von Wasser gegart werden. So bleiben das volle Aroma sowie Vitamine und Mineralstoffe erhalten. Temperaturmesser und Temperaturanzeiger im Deckel sorgen dafür, dass alles bei optimaler Hitze zubereitet wird. 70795



Frohe Weihnachten  
und ein gutes neues Jahr

wünschen wir allen unseren Kunden und bedanken uns  
für das entgegengebrachte Vertrauen

**Kannecht Bau** Maurer- u. Betonbauermeister



Neuengörser Str. 2  
23795 Weede/Söhren  
Telefon 0 45 53-99 64 44  
Fax 0 45 53-99 64 89 5  
Mobil 01 73-13 73 39 4  
ukannecht@t-online.de

**Meisterbetrieb**

Frohe Festtage

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten

**ABSOLUT ROHRFREI**

Ihr Rohrreiniger für Bad Segeberg und Umgebung  
Tel.: 04551 9089990 - Hamburger Str. 50 - 23795 Bad Segeberg  
**WWW.ABSOLUT-ROHRFREI.DE**



## Köstliches aus der Klosterheilkunde

Ob Tausendgüldenkraut, Angelikawurzel oder Baldrian: Schon vor Jahrhunderten wuchsen in Klostergärten verschiedenste Heilkräuter. Die Mönche und Nonnen nutzten die Pflanzen, um daraus in der Klosterapotheke etwa Tinkturen, Elixiere oder Tees herzustellen. Im Laufe der Zeit trugen sie ein umfangreiches Wissen über die Aufzucht und Wirksamkeit der Gewächse zusammen. Aus Bitterkräutern wie Enzian- und Zitwerwurzel produzierten sie meist hochprozentige Elixiere, die man nach oder vor dem Essen teelöffelweise zu sich nahm. Je nach Zusammensetzung förderten diese zum Beispiel die Fettverbrennung, linderten Blähungen oder wirkten appetitanregend. Heute trinkt man Magenbitter längst nicht

mehr nur fürs körperliche Wohlbefinden. Vielmehr versprechen sie Feinschmeckern und Kräuterliebhabern außergewöhnliche Geschmackserlebnisse – vor, während und nach dem Essen. In den hochwertigen Kräuter-Elixieren entfalten sich die charakteristischen Nuancen von Bitterkräutern, Blüten und Wurzeln. Dank der Bitterstoffe passen sie hervorragend zu Spezialitäten der Herbst- und Winterküche – als Digestif zum Gänsebraten, zu Steak und Wildgerichten ebenso wie zu einem Käsefondue oder einer Käseplatte. Ausprobieren sollte man die Kräuterelexiere auch zum Dessert in einer Zartbitter-Mousse, mit einem Stück dunkler Schokolade oder einem Espresso. Vor dem Essen schmecken sie pur oder auf Eis und mit Tonic Water oder Ginger Ale lassen sich damit tolle Long-Drinks zaubern.

71250

**Frohe Weihnachten**  
... und immer eine gute Fahrt im neuen Jahr!

**Kfz.-Service**  
Reparaturen aller Art

Hier schraubt der Meister noch selbst!

**Thimo Jütting**  
Kfz.-Mechanikermeister

**auto reparatur**

Bahnhofstraße 61 · 23815 Westerrade  
Tel.: 0 45 53/98 98 73 · [www.kfz-juetting.de](http://www.kfz-juetting.de)



**Schramm**  
BAUUNTERNEHMEN

Ihr Partner für:

- Neubauten
- Umbauten
- Anbauten

[www.SCHRAMM-BAU.de](http://www.SCHRAMM-BAU.de)

Schulstraße 27/29 · 23821 Quaal

**Telefon 0 45 59/9 84 00 · Telefax 0 45 59/9 84 02**

**Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest!**

Wir bedanken uns für das im zurückliegenden Geschäftsjahr entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches neues Jahr.

**Karl Schwien**  
Ihr Partner in Sachen Elektrotechnik

- \* Gebäudeinstallation \* Netzwerktechnik \* Ladestationen
- \* Hausgeräte Kundendienst \* Photovoltaikanlagen

Inh. Helge Schwien  
Segeberger Str. 5 · 23823 Seedorf/Schlamersdorf  
Tel.: 04555/481 · Fax: 04555/1277  
E-Mail: [info@elektroschwien.de](mailto:info@elektroschwien.de)

**Ein frohes Weihnachtsfest**

und guten Rutsch ins neue Jahr, verbunden mit dem Dank für ihr Vertrauen, wünschen wir herzlichst allen unseren Kunden, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten.

**Zimmerei**  
Konstruktiver Holzbau  
Stefan Nölting e. K.

Dachstühle · Dachsanierung · Fachwerksanierung · Trockenbau  
0 45 55 - 1 42 13 · 0172 - 41 68 302

# Weihnachtszeit



Ein besinnliches  
Weihnachtsfest und  
alles Gute für das  
neue Jahr

wünschen wir allen Kunden,  
Freunden und Bekannten.



**Pflege up'n Dörp GmbH**

Pflegedienst Silke Möck

*To Hus is to Hus!*

[www.Pflege-upn-Doerp.de](http://www.Pflege-upn-Doerp.de)

Moorkoppel 2 · 23795 Klein Rönna

Tel.: 04551 / 8998313

## Geschenkidee für das schönste Fest

(sp-o) Bücher sind wie das Fenster zur Welt. Sie bieten uns nicht nur Einblicke in verschiedene Kulturen, historische Ereignisse und imaginäre Welten, sondern fördern auch unser persönliches Wachstum und unsere Entwicklung. Bücher eröffnen neue Perspektiven und erweitern unser Wissen. Durch das Lesen können wir uns in andere Zeiten und Orte versetzen, andere Kulturen kennenlernen und Einblicke in die Gedankenwelt von Menschen erhalten, die ganz anders leben als wir. Diese Vielfalt an Erfahrungen hilft uns, ein umfassenderes Verständnis der Welt zu entwickeln.

Bücherwürmer aufgepasst! Eine besondere aber altbewährte Geschenkidee sind Bücher für Groß und Klein. Unter [www.lesehits.de](http://www.lesehits.de) lässt es sich herrlich stöbern. Wer noch ein Geschenk für seine lieben sucht, wird hier bestimmt fündig. Unter den Bestenlisten werden die aktuellsten Bestseller (u.a. „Unendlicher Friede“ von E. Poniewaz/ISBN 978-3-7592-4215-0) mit einem kurzen Text vorgestellt. Oder man sucht nach Genre oder Autor nach dem passenden Geschenk. Darüber hinaus können sich Bücherwürmer auf der Seite über Autorenlesungen, Buchbesprechungen sowie Buchmessen informieren, in den Rezensionen stöbern, selbst Beiträge verfassen oder Kolumnen lesen.

Foto: pexels.com/sp-o



*Ein frohes  
Fest und einen  
guten Rutsch!*

## Wir sagen „Danke“

für Ihr Vertrauen und die Kundentreue gegenüber  
unserem Hause und freuen uns, Ihnen auch im  
nächsten Jahr hilfreich zur Seite stehen zu können.



**Silvia Martina-Schramm**  
- Kosmetik u. med. Fußpflege -



**Jolanta Budewichute**  
- med. Fußpflege -



**Nina Warzecha**  
- Kosmetik u. med. Fußpflege -



**Tanja Mollus-Behtens**  
- Kosmetik -



**Ulrike Jansen**  
- Kosmetik u. med. Fußpflege -



**Lütt' Stuw am See**  
Kosmetik • Fußpflege • Wellness

Lehmberg 1 • 23813 Nehms  
Tel.: 0 45 55 / 610 • Fax: 0 45 55 / 7 18 10 07

*Frohe Weihnachten*



*und ein gutes neues Jahr*

wünscht  
allen Kunden, Freunden und Bekannten

**Die Gartenkralle**  
Dirk Ruge  
Ihr Haus & Gartenservice

Dirk Ruge  
23823 Berlin/Seedorf  
Tel./Fax: 04555/714640  
Mobil: 0173/9542920



Seit 20 Jahren Ihr Service-Techniker vor Ort

## Ein besinnliches Weihnachtsfest und ein friedvolles, gutes neues Jahr

wünschen wir unseren Kunden und Freunden.



Informationstechnik

**CARSTEN KRÄMER - INFORMATIONSTECHNIK**

Meisterbetrieb für Fernseh- DSL- und Antennentechnik

Tel.: 04551 / 999 87 87 · Mail: info@kraemer-it.com

*Danke!*

*Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir  
uns auf diesem Wege bei unseren Kunden,  
Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken.  
Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten  
und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!*

**AHWE Drainage**  
Bernd Kretschmann  
Fuhlenpott 3 · 23845 Bahrenhof

## Geschenkidee für das schönste Fest

(sp-o) Bücher sind wie das Fenster zur Welt. Sie bieten uns nicht nur Einblicke in verschiedene Kulturen, historische Ereignisse und imaginäre Welten, sondern fördern auch unser persönliches Wachstum und unsere Entwicklung. Bücher eröffnen neue Perspektiven und erweitern unser Wissen. Durch das Lesen können wir uns in andere Zeiten und Orte versetzen, andere Kulturen kennenlernen und Einblicke in die Gedankenwelt von Menschen erhalten, die ganz anders leben als wir. Diese Vielfalt an Erfahrungen hilft uns, ein umfassenderes Verständnis der Welt zu entwickeln.

Bücherwürmer aufgepasst! Eine besondere aber altbewährte Ge-

schenkidee sind Bücher für Groß und Klein. Unter [www.lesehits.de](http://www.lesehits.de) lässt es sich herrlich stöbern. Wer noch ein Geschenk für seine lieben sucht, wird hier bestimmt fündig. Unter den Bestenlisten werden die aktuellsten Bestseller (u.a. „Unendlicher Friede“ von E. Poniewaz/ISBN 978-3-7592-4215-0) mit einem kurzen Text vorgestellt. Oder man sucht nach Genre oder Autor nach dem passenden Geschenk. Darüber hinaus können sich Bücherwürmer auf der Seite über Autorenlesungen, Buchbesprechungen sowie Buchmessen informieren, in den Rezensionen stöbern, selbst Beiträge verfassen oder Kolumnen lesen.

*Fröhliche Weihnachten und alles  
erdenklich Gute für das neue Jahr*

wünsche ich allen Kunden,  
Freunden und Bekannten

**FrommBau**

- Garten- und Landschaftsbau
- Pflasterarbeiten
- Natursteinarbeiten
- Holzterrassen
- Zaunbau
- Erd- und Baggerarbeiten
- Regenwassertanks
- u. v. m.

**Roland Fromm**  
Zum Quaalder Hof 38 | 23821 Rohlfstorf/Quaal  
Tel: 04559/999982 | Fax: 04559/999997  
Mobil: 0172/5405897

[www.frommbau.de](http://www.frommbau.de) | [info@frommbau.de](mailto:info@frommbau.de)

**FROHES FEST**

und einen guten Start ins neue Jahr wünschen  
wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.

**MALERMEISTER  
Oliver Zombik**

Dorfstraße 22 · 23795 Weede  
Tel. 0 45 51/88 25 29 · Fax 0 45 51/88 25 31  
Mail: [ozombik@t-online.de](mailto:ozombik@t-online.de)

# Weihnachtszeit



ES WAR UNS EIN

**FEST!**

Sehr geehrte Geschäftspartner\*innen,  
liebe Leser\*innen,

Nun neigt sich das Jahr dem Ende zu und es ist Zeit,  
zur Ruhe zu kommen und ein  
besinnliches Weihnachtsfest zu verbringen.

Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage  
und für das kommende Jahr beste Gesundheit,  
Mut und Schaffenskraft.

**FROHE WEIHNACHTEN**

**LINUS WITTICH Medien KG**  
Das **Medienhaus** an der Müritz

Röbeler Str. 9 | 17209 Sietow  
Tel. 039931/579-0 | [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de)  
[www.wittich-sietow.de](http://www.wittich-sietow.de)



Foto: stock.adobe.com - deagreen

**Bald ist Weihnachten.**



Ich wünsche Ihnen frohe Feiertage

und ein gutes neues Jahr.

Ihr Ansprechpartner vor Ort

**Siegbert Kell**

Tel. 039931 579-26  
[s.kell@wittich-sietow.de](mailto:s.kell@wittich-sietow.de)



stock.adobe.com - maglara



stock.adobe.com - Drobot/Dean



stock.adobe.com - Pixel-Shot



stock.adobe.com - BGStock72

-Anzeigenteil-

# FACHBETRIEBE

KOMPETENZ - JEDERZEIT VOR ORT

## Griepentrog Kanalinspektion – Die Experten für Ihre Rohre!

- Rohrreinigung
- Verstopfungsbeseitigung
- Ortung von Schadstellen und Lageplanerstellung
- Optische Inspektion von Entwässerungssystemen
- Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30
- Physikalische Dichtheitsprüfung

Ihre Rohre, unser Spaß!

**GRIEPENTROG**  
**KANALINSPEKTION**

Tököl-Allee 13 · 23795 Klein Rönau

☎ Telefon: 0176 601 800 75

✉ E-Mail: info@griepentrog-kanalinspektion.de

**Hiesler**  
HÖR TECHNIK  
*und Ihr Ohr bleibt fit*

Hörgeräte · Tinnitus · Hörtest mit Beratung

Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Ohren,  
wir machen es auch

**Terminabsprache unter**  
**Tel. 04551 99 39 4 72**

Sollten Sie erkranken,  
bleiben Sie bitte zu Hause.  
Rufen Sie uns an, gerne senden  
wir Ihnen Batterien und  
Reinigungsmittel zu.

Hamburger Str. 22 · 23795 Bad Segeberg  
Tel. 04551 - 9939472 · Hiesler@web.de  
Di.-Fr.: 8.30-18.00 Uhr, Sa.: 8.30-14.00 Uhr

Herzlich willkommen  
Ihr Hiesler Hör Technik-Team



Foto: Pixabay

**FÜR SIE VOR ORT!**

Über **45 Jahre**  
**Qualität aus**  
**Bad Segeberg**

**Alles aus einer Hand:**

- Beratung
- Planung
- Bauantrag inkl. Statik
- Anlieferung
- Montage durch eigene Monteure

**Besuchen Sie**  
**unseren mediterranen Wintergartenpark**

Öffnungszeiten im Wintergartenpark:  
Mo – Fr 9 – 18 Uhr / Sa 10 – 16 Uhr  
Bad Segeberg – Jasminstraße 26

☎ **04551-9522-0**

www.kaben-mein-wintergarten.de

**KABEN - Wintergärten**  
**zum Aktionspreis!**



**KABEN**  
*mein Wintergarten*

Einen KABEN muss man haben

**MEBO**  
**Sicherheit**

**Alleine wohnen – mit Sicherheit**



**Hausnotruf**  
**kostenlos**  
bei  
Pflegegrad

**MEBO Hausnotruf für Zuhause**  
**Hilfe auf Knopfdruck –**  
**rund um die Uhr**



Für nur 25,50 Euro im Monat, kostenlos  
bei Pflegegrad – wir beraten Sie gern!

**(0 45 51) 95 94 98 30**

www.MEBO.de

# Weihnachtszeit



## Frohe Weihnachten

Allen Kunden, Freunden und Bekannten  
unseres Hauses wünschen wir  
ein wundervolles Weihnachtsfest  
und ein gutes neues Jahr.



**Holz- und Dachbau GmbH  
Beuck & Pietzsch**

**Zimmerei/Dachdeckerei**

**Dr.-Hermann-Lindrath-Str. 24**

**23812 Wahlstedt**

**Tel.: 0 45 54 - 70 55 80**

**Fax: 0 45 54 - 70 52 46**

**[www.bp-holzbau.de](http://www.bp-holzbau.de)**

## Bad Homburg: Zauberhaftes Advents- und Weihnachtsziel

(spp-o) Bad Homburg ist ein Ort, der den eist der Weihnachtszeit in seiner ganzen Pracht einfängt. Von historischen Schätzen über funkelnde Lichter bis hin zu kulinarischen Köstlichkeiten bietet die Stadt alles, was für ein unvergessliches Wochenende im Advent oder über Weihnachten nötig ist. Denn in der Vorweihnachtszeit erstrahlt die charmante Kurstadt Bad Homburg in einem festlichen Glanz, der selbst den größten Weihnachtsmuffel verzaubert. Wie wäre es, das Wochenende mit einer Zeitreise zu beginnen? Das liebevoll restaurierte Kastell Saalburg bietet Einblicke in das Römische Reich und das Leben der Römer und lädt dazu ein, in die Vergangenheit einzutauchen. Der Saalburger Weihnachtsmarkt, der in den antiken Mauern stattfindet, ist ein einzigartiges Erlebnis. Angeboten werden handgefertigte Geschenke, lokale Köstlichkeiten und traditionelle Weihnachtsleckereien. Für ein perfektes Weihnachtswochenende in Bad Homburg bietet das Maritim Hotel die ideale Unterkunft. Das gut gelegene Hotel verwöhnt seine Gäste mit einem speziellen Weihnachtsarrangement – inklusive eines festlichen Weihnachtsbüfets und anderer Highlights. Hier können Gäste nach einem erlebnisreichen Tag entspannen und den Komfort genießen.

## Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

wünschen wir allen unseren Kunden und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen



**Brunnenbau • Rohrleitungsbau  
Wasserversorgung • Aufbereitungstechnik**  
Wahlstedter Str. 50a • 23795 Fahrenkrug  
Tel.: 04551 - 28 82 • Fax: 04551 - 62 38  
**[www.berg-brunnenbau.de](http://www.berg-brunnenbau.de)**

